

- - :

Chinesische Gesetze - Auszüge - mit deutscher Übersetzung:

China – Beurkundungsgesetz (aus der Übersetzung von F. Münzel)	
§ 2 Die Beurkundung ist eine von einem Notariat auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person oder anderen Organisation im vom Recht bestimmten Verfahren vorgenommene Tätigkeit zum Beweis der Wahrheit und Rechtmäßigkeit von Zivilrechtshandlungen und von Tatsachen und Schriftstücken mit rechtlicher Bedeutung.	
§ 4 Der Staat errichtet eine Chinesische Notariatsvereinigung, die PAS errichten lokale Notariatsvereinigungen. Die Chinesische Notariatsvereinigung und die lokalen Notariatsvereinigungen sind als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen. Die Satzung der Chinesischen Notariatsvereinigung wird von der Versammlung der Mitgliedervertreter festgesetzt und der Justizverwaltungsbehörde des Staatsrats zu den Akten gemeldet. Die Notariatsvereinigungen sind Organisationen zur Selbstdisziplin; ihre Tätigkeit beruht auf den Satzungen, sie beaufsichtigen die berufliche Tätigkeit der Notariate und Notare.	
§ 6 Notariate sind auf der Grundlage des Rechts errichtete, nicht auf Gewinn gerichtete, auf der Grundlage des Rechts unabhängig Beurkundungsfunktionen ausübende, zivilrechtlich haftende Beweisorgane.	
§ 8 Zur Errichtung eines Notariats müssen die folgenden Bedingungen gegeben sein: <ol style="list-style-type: none">1. Es muss eine eigene Bezeichnung haben;2. es muss einen festen Sitz haben;3. es muss mindestens zwei Notare haben;4. es muss die notwendigen finanziellen Mittel haben, um beurkundend tätig zu werden.	
§ 9 Nachdem die Errichtung eines Notariats von der Justizverwaltungsbehörde seines Orts der Justiz-	

<p>verwaltungsbehörde der PAS gemeldet und von dieser im vorgeschriebenen Verfahren genehmigt worden ist, wird ihm ein Notariatsgewerbeschein ausgestellt.</p>	
<p>§ 11 Auf Antrag natürlicher oder juristischer Personen oder anderer Organisationen beurkunden Notariate:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge; 2. Erbfolge; 3. Aufträge, Erklärungen, Schenkungen, Testamente; 4. Aufteilungen von Vermögensgütern; 5. Ausschreibungen, Versteigerungen; 6. Familienstand, Verwandtschaftsbeziehungen, Adoptionsbeziehungen; 7. Geburt, Leben, Tod, Identität [von Personen], Werdegang, Studiengang, akademische Grade, Ämter, Amtsbezeichnungen, Vorstrafen bzw. deren Fehlen; 8. Satzungen von Gesellschaften; 9. Beweissicherungen; 10. bei Schriftstücken: Unterschriften, Vergleichsstempel, Datum, Übereinstimmung von Zweitausfertigungen und Xerokopien mit dem Original; 11. andere Dinge, deren Beurkundung von natürlichen oder juristischen Personen oder anderen Organisationen beim Notariat freiwillig beantragt wird. <p>Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass etwas beurkundet werden muss, müssen die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen oder anderen Organisationen beim Notariat die Beurkundung beantragen.</p>	
<p>§ 18 Wer Notar ist, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Staatsangehörigkeit der VR China besitzen; 2. mindestens 25 und höchstens 65 Jahre alt sein; 3. anständig und gesetzestreu sein und sich gut verhalten; 4. die juristische Staatsprüfung abgelegt haben; 5. in Notariaten ein Praktikum von mindestens 2 Jahren abgeleistet haben oder in anderen juristischen Berufen mindestens 3 Jahre tätig gewesen sein und in Notariaten ein Praktikum von mindestens einem Jahr abgeleistet haben, und er muss eine Überprüfung be- 	

standen haben.	
<p>§ 22 Der Notar muss Disziplin und Recht wahren, strikt die Berufsmoral wahren, die Amtspflichten des Notars nach dem Recht erfüllen und über seine Tätigkeit Verschwiegenheit wahren.</p> <p>Der Notar hat das Recht auf ein Entgelt für seine Arbeit, er genießt eine Versicherung und Sozialleistungen; er hat das Recht, auf sein Amt zu verzichten, Beschwerden einzulegen und Anzeigen zu erstatten; außer aus vom Recht bestimmten Gründen und im vom Recht bestimmten Verfahren darf er nicht abberufen oder mit einer Sanktion belegt werden.</p>	
<p>§ 29 Wenn das Notariat nach den einschlägigen Beurkundungsregeln die Angelegenheit, deren Beurkundung beantragt wird, und die von den Parteien vorgelegten Beweisunterlagen nachprüfen muss, oder wenn es Zweifel an ihnen hat, muss es sie nachprüfen oder das Notariat eines anderen Orts beauftragen, sie vertretungsweise nachzuprüfen, und die betroffenen Einheiten und einzelnen müssen das nach dem Recht unterstützen.</p>	

§ 36 Beurkundete Zivilrechtshandlungen und beurkundete Tatsachen und Schriftstücke von rechtlicher Bedeutung müssen als Grundlage für die Feststellung von Tatsachen dienen, es sei denn, dass entgegenstehende Beweise genügen, diese Beurkundung zu widerlegen.

China - Gebäuderegistrierungsmethode (aus der Übersetzung von F. Münzel)	
<p>§ 92 Wenn Antragsteller beim Antrag auf Gebäuderegistrierung fehlerhafte oder falsche Unterlagen einreichen und damit andere schädigen, haften sie entsprechend nach dem Recht.</p> <p>Wenn Gebäuderegisterorgane oder ihre Mitarbeiter eine Registrierung entgegen der vorliegenden Methode vornehmen und damit andere schädigen, haften die Gebäuderegisterorgane entsprechend nach dem Recht. Nachdem das Gebäuderegisterorgan die Verantwortung für den Schadenersatz übernommen hat, ist es berechtigt, von einem Mitarbeiter, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Registrierungsfehler verursacht hat, Erstattung zu verlangen.</p>	

China - Gesetz über Sicherheiten (aus der Übersetzung von F. Münzel)	
<p>§ 43 Wenn die Parteien anderes Vermögen mit einer Hypothek belasten, können sie deren Gegenstand freiwillig registrieren; der Hypothekenvertrag tritt mit dem Tag seines Abschlusses in Kraft.</p> <p>Wenn die Parteien den Gegenstand der Hypothek nicht registriert haben, können sie [die Hypothek] Dritten nicht entgegenhalten. Wenn die Parteien den Gegenstand der Hypothek registrieren, ist das Notariat des Ortes des Bestellers registrierende Stelle.</p>	
<p>§ 55 Nach Abschluss eines Hypothekenvertrags über städtische Immobilien auf diesem Land neu errichtete Gebäude gehören nicht zum Gegenstand der Hypothek. Wenn die mit der Hypothek belastete Immobilie versteigert werden muss, können nach dem Recht auf diesem Land neu errichtete Gebäude mit dem Gegenstand der Hypothek zusammen versteigert werden, aber der Hypothekar ist nicht berechtigt, aus dem Erlös für die neu errichteten Gebäude bevorzugt Befriedigung zu erlangen.</p> <p>Wird gemäß diesem Gesetz das Gebrauchsrecht</p>	

<p>an übernommenem Ödland oder das Gebrauchsrecht an Land, soweit es von Fabrikgebäuden und anderen Baulichkeiten von Unternehmen von Orten, Kleinstädten und Dörfern in Anspruch genommen wird, mit einer Hypothek belastet, so können nach der Verwertung der Hypothek ohne das vom Recht bestimmte Verfahren weder das kollektive Eigentum am Land noch die Verwendung des Landes geändert werden.</p>	
---	--

<p>China - Gesetz zur Übernahme von Dorfland (aus der Übersetzung von F. Münzel)</p>	
<p>§ 3 Der Staat wendet ein System der Übernahme der Bewirtschaftung des Dorflands durch Familien an.</p> <p>Als Art und Weise der Übernahme von Dorfland wird die Übernahme durch Familien innerhalb der kollektiven Wirtschaftsorganisation des Dorfes gewählt. Für nicht für diese Weise der Übernahme geeignetes Dorfland wie öde Berge, Schluchten, Hügel oder Watten kann eine Übernahme etwa durch Ausschreibung, Versteigerung oder öffentlich ausgehandelte Übernahme gewählt werden.</p>	
<p>§ 13 Die vergebende Seite hat die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dorfland zu vergeben, das diesem Kollektiv gehört, oder das dem Staat gehört und nach dem Recht von diesem Kollektiv genutzt wird; 2. zu überwachen, dass der Übernehmer das Land entsprechend der im Übernahmevertrag bestimmten Verwendung vernünftig nutzt und schützt; 3. Handlungen des Übernehmers zu unterbinden, welche das übernommene Land und landwirtschaftliche Ressourcen schädigen; <p>andere von Gesetzen und Verwaltungsnormen bestimmte Rechte.</p>	

China - Landregistrierungsmethode (aus der Übersetzung von F. Münzel)	
--	--

§ 6 Landregistrierung muss aufgrund von Anträgen durchgeführt werden, soweit Gesetze, andere Rechtsnormen und die vorliegende Methode nichts anderes bestimmen.

<p>4. mit dem Land verbundene Sachen auf dem Land.</p> <p>Das Landregister muss mit dem Siegel der Volksregierung gestempelt werden.</p> <p>Wenn das Landregister elektronisch geführt wird, muss an einem anderen Ort [als dem des Registers] täglich eine Sicherungskopie erstellt werden.</p>	
<p>§ 18 In folgenden Fällen wird nicht registriert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn das Landrecht bestritten wird, 2. wenn eine das Land betreffende gegen Gesetze oder andere Rechtsnormen verstoßende Handlung noch nicht geregelt worden ist oder gerade geregelt wird, 3. wenn die Gebühren für den entgeltlichen Gebrauch des Lands und andere Steuern und Abgaben noch nicht gemäß dem Recht in vollem Umfang bezahlt worden sind, 4. wenn für das Landrecht, dessen Registrierung beantragt wird, die vorgeschriebene Frist abgelaufen ist, 5. wenn sonst nach dem Recht nicht registriert wird. <p>Wird nicht registriert, so müssen den Antragstellern die Gründe schriftlich mitgeteilt werden.</p>	
<p>§ 19 Die Territorialressourcenbehörde muss innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag der Annahme des Landregistrierungsantrags zur Bearbeitung das Verfahren zur Überprüfung der Registrierung abschließen. Die Frist kann mit Genehmigung des verantwortlichen [Leiters] der Territorialressourcenbehörde um 10 Tage verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.</p>	
<p>§ 58 Stellt die Territorialressourcenbehörde fest, dass eine Eintragung im Landregister tatsächlich fehlerhaft ist, so muss sie, nachdem sie dies der Volksregierung gemeldet und deren Genehmigung erhalten hat, die Korrektur registrieren und die Beteiligten schriftlich auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist das Verfahren zum Austausch bzw. zur Löschung der bisherigen Landrechtsurkunden durchzuführen. Tun die Beteiligten dies nicht fristgemäß, und hat die Territorialressourcenbehörde dies der Volksregierung gemeldet und deren Genehmigung erhalten, und ist dies bekanntgemacht worden, so sind die bisherigen Landrechtsurkunden unwirksam.</p> <p>Geht es bei der registrierten Korrektur um die Zugehörigkeit von Landrechten, so muss das Ergebnis</p>	

<p>der registrierten Korrektur bekanntgemacht werden.</p>	
<p>§ 59 Hält ein Landberechtigter Eintragungen im Landregister für fehlerhaft, so kann er mit der bisherigen Landrechtsurkunde und den Unterlagen zum Nachweis des Fehlers der Registrierung Korrektur der Registrierung beantragen.</p> <p>Hält ein materiell Interessierter Eintragungen im Landregister für fehlerhaft, so kann er mit der schriftlichen Zustimmung des Landberechtigten zu den schriftlichen Nachweisen für die Korrektur beantragen, dass die Registrierung korrigiert wird.</p>	
<p>§ 60 Wenn der im Landregister eingetragene Landberechtigte der Korrektur nicht zustimmt, kann ein materiell Interessierter die Registrierung eines Widerspruchs beantragen.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Registrierung eines Widerspruchs gegeben, so muss die Territorialressourcenbehörde die betreffenden Punkte im Landregister eintragen, dem Antragsteller einen Nachweis der Registrierung des Widerspruchs ausstellen und gleichzeitig den im Landregister eingetragenen Landberechtigten schriftlich benachrichtigen.</p> <p>Während der Frist des registrierten Widerspruchs darf ohne das Einverständnis des registrierten Widerspruchsberechtigten keine Änderung des Landrechts registriert und keine Landhypothek bestellt werden.</p>	
<p>§ 62 Nachdem die Beteiligten eine Vereinbarung über die Übertragung eines Landrechts unterzeichnet haben, können sie vereinbarungsgemäß mit der Übertragungsvereinbarung die Registrierung einer Vormerkung beantragen.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Registrierung einer Vormerkung gegeben, so muss die Territorialressourcenbehörde die betreffenden Punkte im Landregister eintragen und den Antragstellern einen Nachweis der Registrierung der Vormerkung ausstellen.</p> <p>Wenn nach Registrierung der Vormerkung die Forderung erlischt oder ab dem Tag, an dem die Landregistrierung durchgeführt werden kann, die Beteiligten sie nicht innerhalb von drei Monaten beantragen, verliert die registrierte Vormerkung ihre Wirkung.</p> <p>Während der Frist der registrierten Vormerkung darf ohne das Einverständnis des registrierten Vormer-</p>	

<p>kungsberechtigten keine Änderung des Landrechts und keine Landhypothek oder Grunddienstbarkeit registriert werden.</p>	
<p>China - Landverwaltungsgesetz (aus der Übersetzung von F. Münzel)</p>	
<p>§ 2 Die VR China wendet die Institution des sozialistischen öffentlichen Eigentums am Land an, will sagen die Institutionen des Volkseigentums und des Kollektiveigentums arbeitender Massen.</p> <p>Das Eigentum an volkseigenem, das heißt staats-eigenem Land wird vom Staatsrat in Vertretung des Staates ausgeübt.</p> <p>Keine Einheit und kein einzelner darf Land mit Beschlag belegen, kaufen und verkaufen oder in anderer Form illegal übertragen. Das Gebrauchsrecht an Land kann legal übertragen werden.</p> <p>Der Staat kann, wenn öffentliche Interessen es erfordern, Land nach dem Recht entziehen oder beschlagnahmen und gewährt [dafür] gleichzeitig einen Ausgleich.</p> <p>[Fassung dieses Absatzes vor der 3. Revision: Der Staat kann, wenn öffentliche Interessen es erfordern, kollektiveigenes Land nach dem Recht beschlagnahmen.]</p> <p>Der Staat bringt ein System des entgeltlichen Gebrauchs staatseigenen Landes zur Anwendung. Ausgenommen ist jedoch die Zuweisung des Gebrauchsrechts an staatseigenem Land durch den Staat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.</p>	
<p>§ 15 Staatseigenes Land kann von Einheiten und einzelnen zum Betrieb von Produktion in der Pflanzenzucht, Forstwirtschaft, Viehzucht oder Fischerei übernommen werden. Land, das Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung gehört, kann von Einheiten und einzelnen, die nicht Mitglieder der Wirtschaftsorganisation des betreffenden Kollektivs sind, zum Betrieb von Produktion in der Pflanzenzucht, Forstwirtschaft, Viehzucht oder Fischerei übernommen werden. Übertragende und übernehmende Seite müssen einen Übernahmevertrag abschließen, in dem sie die Rechte und Pflichten beider Seiten festlegen. Die Dauer der Übernahme von Land zum Betrieb wird im Über-</p>	

<p>Schaden, so haftet das Registerorgan auf Schadenersatz; nachdem es Ersatz geleistet hat, kann es von dem, der den Eintragungsfehler verursacht hat, Erstattung verlangen.</p>	
<p>§ 37 Wird ein Sachenrecht verletzt, und führt das zu einem Schaden für den Berechtigten, so kann er Schadenersatz verlangen, er kann auch die Übernahme sonstiger zivilrechtlicher Haftung verlangen.</p>	
<p>§ 45 Nach gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörendes Vermögen gehört zum Staatseigentum, das heißt zum Eigentum des gesamten Volks.</p> <p>An staatseigenem Vermögen übt der Staatsrat in Vertretung des Staates das Eigentum aus; wenn Gesetze etwa anderes bestimmen, gelten ihre Bestimmungen.</p>	
<p>§ 64 Privatpersonen genießen Eigentum an ihren legalen Einkommen, Gebäuden, Gütern des täglichen Bedarfs, Produktionsgeräten, Rohmaterialien und anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen.</p>	

§ 125

<p>wirtschaftung von Grundstücken [im Folgenden kurz: Übernahmevertrag] in Kraft tritt.</p> <p>Um die Rechte zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken zu bestätigen, muss die territoriale Volksregierung auf Kreis- oder höherer Stufe dem Bewirtschafter eine Nachweiskunde für das Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken, für das Waldrecht oder für das Recht zur Nutzung von Grasland ausstellen und ein Register der Rechte erstellen.</p>	
<p>§ 129 Wenn Bewirtschafter Rechte zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken austauschen oder übertragen, und Parteien Registrierung verlangen, müssen sie die Registrierung der Änderung des Bewirtschaftungsrechts bei der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Stufe beantragen. Unregistriert kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegen gehalten werden.</p>	
<p>§ 135 Der zum Gebrauch von Land für Gebäude Berechtigte [im Folgenden kurz: Gebäude-landberechtigte] ist nach dem Recht berechtigt, staatseigene Grundstücke zu besitzen, zu gebrau-</p>	

gläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.	
<p>§ 159 Berechtigte am dienenden Grundstück müssen dem Grunddienstbarkeitsberechtigten entsprechend dem Vertrag gestatten, ihr Grundstück zu nutzen, und dürfen den Berechtigten aus der Grunddienstbarkeit bei der Ausübung des Rechts nicht behindern.</p>	
<p>§ 180 Schuldner und Dritte sind berechtigt, an folgenden Vermögensgegenständen, über die sie verfügungsberechtigt sind, eine Hypothek zu bestellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Gebäuden und anderen mit dem Land verbundenen Sachen; 2. an Rechten zum Gebrauch von Land für Gebäude; 3. an Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Ödland usw., welche auf Wegen wie durch Ausschreibung, durch Versteigerung oder durch öffentlich ausgehandelte Vereinbarung erlangt worden sind; 4. an Produktionsgerät, Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigprodukten; 5. an Gebäuden, Schiffen und Luftfahrzeugen, die gerade im Bau sind; 6. an Verkehrs- und Transportmitteln; 7. an anderen Vermögensgegenständen, an denen eine Hypothek zu bestellen nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen nicht verboten ist. <p>Der Besteller kann eine Hypothek an mehreren der im vorigen Absatz aufgeführten Vermögensgegenstände zusammen bestellen.</p>	
<p>§ 182 Wird an einem Gebäude eine Hypothek bestellt, so wird damit in dem von dem Gebäude in Anspruch genommenen Bereich auch eine Hypothek am Recht zum Gebrauch von Land für Gebäude bestellt. Wird eine Hypothek an einem Recht zum Gebrauch von Land für Gebäude bestellt, so wird damit auch eine Hypothek an den Gebäuden auf diesem Grundstück bestellt.</p> <p>Auch wenn der Besteller an den Vermögensgegenständen nach dem vorigen Absatz nicht ebenfalls eine Hypothek bestellt hat, gelten sie als Gegenstände der Hypothek.</p>	
<p>§ 184 An folgenden Vermögensgegenständen kann keine Hypothek bestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Grundstückseigentum; 2. an Grundstücksgebrauchsrechten an 	

<p>Ackerland, Hofland, Selbstbehaltland, Selbstbehaltbergen und anderen kollektiv-eigenen Grundstücken, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine Hypothek daran bestellt werden kann;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. an Erziehungsanlagen, medizinischen und Gesundheitsanlagen und anderen gesellschaftlichen öffentlichen Interessen dienenden Anlagen von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und anderen öffentliche Interessen verfolgenden Institutionseinheiten und gesellschaftlichen Körperschaften; 4. an Vermögensgegenständen, an denen das Eigentum oder Gebrauchsrecht unklar oder im Streit ist, 5. an Vermögensgegenständen, die nach dem Recht versiegelt, gepfändet oder unter Verwaltung gestellt sind, 6. an anderen Vermögensgegenständen, an denen nach dem Recht keine Hypothek bestellt werden darf. 	
<p>§ 185 Zur Bestellung der Hypothek müssen die Parteien einen schriftlichen Hypothekenvertrag schließen.</p> <p>Der Hypothekenvertrag enthält in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Betrag der gesicherten Forderung, 2. die Frist für die Erfüllung der Schuld durch den Schuldner, 3. Bezeichnung, Menge, Qualität, Umstände und Ort des Gegenstands der Hypothek und die Zugehörigkeit des Eigentums oder des Gebrauchsrechts daran, 4. Umfang der Sicherung. 	
<p>§ 186 Vor Ablauf der Frist für die Erfüllung der Schuld durch den Schuldner darf der Hypothekar nicht mit dem Besteller vereinbaren, dass der Gegenstand der Hypothek in das Eigentum des Hypothekars übergeht, wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt.</p>	
<p>§ 187 Wenn an Vermögensgegenständen nach § 180 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder nach Nr. 5 an Gebäuden, die gerade im Bau sind, eine Hypothek bestellt wird, muss sie registriert werden. Die Hypothek ist zum Zeitpunkt der Registrierung bestellt.</p>	
<p>§ 195 Wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt, oder von den Parteien vertraglich vereinbarte Voraussetzungen für die Realisierung der Hypothek eintreten, kann der Hypothekar mit dem Be-</p>	

steller vereinbaren, dass der Besteller mit dem Gegenstand der Hypothek zu dessen angerechnetem Wert oder mit dem durch dessen Versteigerung oder freihändigen Verkauf erzielten Erlös bevorzugt befriedigt wird. Schädigt die Vereinbarung die Interessen anderer Gläubiger, so können diese innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem sie diesen Grund für die Aufhebung [der Vereinbarung] erfahren oder kennen müssen, verlangen, dass das Volksgericht die Vereinbarung aufhebt.

Kommt zwischen Hypothekar und Besteller keine Vereinbarung über die Realisierung der Hypothek zustande, so kann der Hypothekar verlangen, dass das Volksgericht den Gegenstand der Hypothek versteigert oder freihändig verkauft.

Beim angerechneten Wert und beim freihändigen Verkauf des Gegenstands der Hypothek muss dessen Marktpreis berücksichtigt werden.

Deutsche Gesetze – Auszüge – mit chinesischer Übersetzung:

德国法 – 摘要 – 附中文译文:

Beurkundungsgesetz – BeurkG Auszug	BeurkG
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.</p> <p>(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>5 2</p>
<p>§ 4 Ablehnung der Beurkundung</p> <p>Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.</p>	<p>4</p>
<p>1. Ausschließung des Notars</p> <p>§ 6 Ausschließungsgründe</p> <p>(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist unwirksam, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Notar selbst, 2. sein Ehegatte, 2a. sein Lebenspartner, 3. eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder war oder 4. ein Vertreter, der für eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Per- 	<p>1</p> <p>6</p> <p>1</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>2a.</p> <p>3.</p> <p>4. 1 3</p>

sonen handelt,

<p>Karten, Zeichnungen oder Abbildungen Erklärungen abgeben.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.</p>	<p>2</p>
<p>§ 10 Feststellung der Beteiligten</p> <p>(1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewissheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewissheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.</p>	<p>10</p> <p>1</p> <p>2</p>

§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

(1) Fehlt einem Beteiligten nach der Über-

<p>einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.</p>	
<p>§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben</p> <p>(1) Die Niederschrift muss in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden; soweit die Niederschrift auf Karten, Zeichnungen oder Abbildungen verweist, müssen diese den Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Haben die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, dass sie in Gegenwart des Notars vorgelesen oder, soweit nach Satz 1 erforderlich, zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch zur Durchsicht vorgelegt werden.</p> <p>(2) Werden mehrere Niederschriften aufgenommen, die ganz oder teilweise übereinstimmen, so genügt es, wenn der übereinstimmende Inhalt den Beteiligten einmal nach Absatz 1 Satz 1 vorgelesen oder anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt wird. § 18 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss von dem Notar eigenhändig unterschrieben werden. Der Notar soll der Unterschrift seine Amtsbezeichnung beifügen.</p>	<p style="text-align: center;">13</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">1 1</p> <p style="text-align: center;">18</p> <p style="text-align: center;">3</p>
<p>§ 13a Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht</p> <p>(1) Wird in der Niederschrift auf eine andere notarielle Niederschrift verwiesen, die nach den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen errichtet worden ist, so braucht diese nicht vorgelesen zu werden,</p>	<p style="text-align: center;">13a</p> <p style="text-align: center;">1</p>

<p>wenn die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist, und sie auf das Vorlesen verzichten. Dies soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Notar soll nur beurkunden, wenn den Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung vorliegt. Für die Vorlage zur Durchsicht anstelle des Vorlesens von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(2) Die andere Niederschrift braucht der Niederschrift nicht beigefügt zu werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In der Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Beteiligten auf das Beifügen verzichten haben.</p> <p>(3) Kann die andere Niederschrift bei dem Notar oder einer anderen Stelle rechtzeitig vor der Beurkundung eingesehen werden, so soll der Notar dies den Beteiligten vor der Verhandlung mitteilen; befindet sich die andere Niederschrift bei dem Notar, so soll er diese dem Beteiligten auf Verlangen übermitteln. Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweisens auf die andere Niederschrift belehren.</p> <p>(4) Wird in der Niederschrift auf Karten oder Zeichnungen verwiesen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen worden sind, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">1 3</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: right;">17</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: right;">1 3</p>
<p>§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht</p> <p>(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlassverzeichnisse oder sonstige Bestandsver-</p>	<p style="text-align: center;">14</p> <p style="text-align: center;">1</p>

<p>zeichnungen über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muss in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.</p> <p>(2) Wird nach Absatz 1 das beigefügte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden; besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(3) In der Niederschrift muss festgestellt werden, dass die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, dass ihnen das beigefügte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">1</p>
--	--

<p>§ 16 Übersetzung der Niederschrift</p> <p>(1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden.</p> <p>(2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muss dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, dass dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.</p> <p>(3) Für die Übersetzung muss, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten die §§ 6, 7 entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.</p>	<p>16</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>6 7</p>
<p>3. Prüfungs- und Belehrungspflichten</p> <p>§ 17 Grundsatz</p> <p>(1) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht</p>	<p>3</p> <p>17</p> <p>1</p>

benachteiligt werden.

(2) Bestehen Zweifel, ob das Geschäft dem Gesetz oder dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so sollen die Bedenken mit den Beteiligten erörtert werden. Zweifelt der Notar an der Wirksamkeit des Geschäfts und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll er die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.

2

(2a) Der Notar soll das Beurkundungsverfahren so gestalten, daß die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gewährleistet ist. Bei Verbraucherverträgen soll der Notar darauf hinwirken, dass

2a

1 2

1. die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden und

1.

2. der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen; bei Verbraucherverträgen, die der Beurkundungspflicht nach § 311b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen, soll dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts vom beurkundenden Notar oder einem Notar, mit dem sich der beurkundende Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, zur Verfügung gestellt werden. Dies soll im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung erfolgen. Wird diese Frist unterschritten, sollen die Gründe hierfür in der Niederschrift angegeben werden.

2.

b 1 1 3

311

Weitere Amtspflichten des Notars bleiben unberührt.

(3) Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder bestehen darüber Zweifel, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen

3

<p>und dies in der Niederschrift vermerken. Zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen ist er nicht verpflichtet.</p>	
<p>Dritter Abschnitt: Sonstige Beurkundungen</p> <p>§ 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen</p> <p>(1) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen gelten die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen entsprechend.</p> <p>(2) Der Notar soll über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und dies in der Niederschrift vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>38</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>2. Vermerke</p> <p>§ 39 Einfache Zeugnisse</p> <p>Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder der Zeichnung einer Namensunterschrift, bei der Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, bei Bescheinigungen über Eintragungen in öffentlichen Registern, bei der Beglaubigung von Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen und dergleichen (Abschriften) und bei sonstigen einfachen Zeugnissen genügt anstelle einer Niederschrift eine Urkunde, die das Zeugnis, die Unterschrift und das Präge- oder Farbdrucksigel (Siegel) des Notars enthalten muss und Ort und Tag der Ausstellung angeben soll (Vermerk).</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>39</p>
<p>§ 39a Einfache elektronische Zeugnisse</p> <p>Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wer-</p>	<p>39a</p> <p>39</p>

<p>den. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.</p>	
<p>§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift</p> <p>(1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.</p> <p>(2) Der Notar braucht die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen.</p> <p>(3) Der Beglaubigungsvermerk muss auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist.</p> <p>(4) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn dargelegt wird, dass die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird. In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, dass bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.</p>	<p>40</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4 10 1 2 1</p> <p>5</p> <p>6 1 5</p>
<p>§ 42 Beglaubigung einer Abschrift</p> <p>(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.</p> <p>(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserli-</p>	<p>42</p> <p>1</p> <p>2</p>

che Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Raderungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, dass der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt.

(3) Enthält die Abschrift nur den Auszug aus

<p>dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk; dabei soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren werden.</p> <p>(4) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.</p> <p>(5) Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise erteilt werden. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: right;">42</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">1 2</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">42 3</p>
<p>§ 54a Antrag auf Verwahrung</p> <p>(1) Der Notar darf Bargeld zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte nicht entgegennehmen.</p> <p>(2) Der Notar darf Geld zur Verwahrung nur entgegennehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hierfür ein berechtigtes Sicherheitsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht, 2. ihm ein Antrag auf Verwahrung verbunden mit einer Verwahrungsanweisung vorliegt, in der hinsichtlich der Masse und ihrer Erträge der Anweisende, der Empfangsberechtigte sowie die zeitlichen und sachlichen Bedingungen der Verwahrung und die Auszahlungsvoraussetzungen bestimmt sind, 3. er den Verwahrungsantrag und die Verwahrungsanweisung angenommen hat. <p>(3) Der Notar darf den Verwahrungsantrag nur annehmen, wenn die Verwahrungsanweisung den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Verwahrung sowie dem Sicherheitsinteresse aller am</p>	<p style="text-align: center;">54a</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">1.</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p style="text-align: center;">3.</p> <p style="text-align: center;">3</p>

Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen genügt.

(4) Die Verwahrungsanweisung sowie deren Änderung, Ergänzung oder Widerruf bedürfen der Schriftform. 4

(5) Auf der Verwahrungsanweisung hat der Notar die Annahme mit Datum und Unterschrift zu vermerken, sofern die Verwahrungsanweisung nicht Gegenstand einer Niederschrift (§§ 8, 36) ist, die er selbst oder sein amtlich bestellter Vertreter aufgenommen hat. 5 8 36

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Treuhandaufträge, die dem Notar im Zusammenhang mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrundeliegenden Geschäfts von Personen erteilt werden, die an diesem nicht beteiligt sind 6 3 5

Sammelanderkonten sind nicht zulässig.

(3) Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter verfügen. Satz 1 gilt für den mit der Aktenverwahrung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 betrauten Notar entsprechend, soweit ihm die Verfügungsbefugnis über Anderkonten übertragen worden ist. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfügungen auch durch einen entsprechend bevollmächtigten anderen Notar erfolgen dürfen. Verfügungen sollen nur erfolgen, um Beträge unverzüglich dem Empfangsberechtigten oder einem von diesem schriftlich benannten Dritten zuzuführen. Sie sind grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr durchzuführen, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Beteiligten die Auszahlung in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck gebieten. Die Gründe für eine Bar- oder Scheckauszahlung sind von dem Notar zu vermerken. Die Bar- oder Scheckauszahlung ist durch den berechtigten Empfänger oder einen von ihm zu quittieren. Verfügungen zugunsten von Privat- oder Geschäftskonten des Notars sind lediglich zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus dem zur undeliegenden Amtsgeschäft unter Angabe der Verwendungszwecke und nur dann zulässig, wenn hierfür eine notarielle Kostenrechnung erteilt und dem Kostenschuldner zugänglich ist und Auszahlungsreif des erwarteten Ertrages zu Gunsten des Kostenschuldners gegeben ist.

(4) Die Erhaltung solcher Konten ist über die Verrechnungsbücher zu führen, wenn dies sachlich geboten ist und in der Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist.

oder verrechnet werden, soweit sich aus den Anweisungen nichts anderes ergibt. Der Gegenwert ist nach den Absätzen 2 und 3 zu behandeln.	2	3
--	---	---

Bundesnotarordnung – BNotO Auszug	BNotO	
1. Abschnitt Bestellung zum Notar		1
§ 1 Wesen und Aufgaben des Notars Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.	1	
§ 2 Beruf des Notars Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.	2	
§ 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.	4	
§ 14 Allgemeine Berufspflicht (1) ¹ Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. ² Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unpar-	14	1

<p>teilscher Betreuer der Beteiligten.</p> <p>(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.</p> <p>(3) ¹Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. ²Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.</p> <p>(4) ¹Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. ²Er hat dafür zu sorgen, dass sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.</p> <p>(5) ¹Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. ²Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.</p> <p>(6) Der Notar hat sich in dem für seine Amts-</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>9</p> <p>34c 1</p> <p>6</p>
--	--

<p>tätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden</p>	
<p>§ 15 Amtsverweigerung</p> <p>(1) ¹Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. ²Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.</p> <p>(2) ¹Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. ²Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p> <p>(3) ¹In Abweichung von Absatz 1 und 2 darf der Notar seine Amtstätigkeit in den Fällen der §§ 39a, 42 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes verweigern, soweit er nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. ²Der Notar muss jedoch spätestens ab dem 1. April 2006 über zumindest eine Einrichtung verfügen, die Verfahren nach Satz 1 ermöglicht.</p>	<p>15</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 1 2 39a 42 4</p> <p> 2006 4 1 1</p>
<p>§ 17 Gebühren</p> <p>(1) Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind Gebührenerlass und Gebührenermäßigung nur zulässig, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. Das Versprechen und Gewähren</p>	<p>17</p> <p>1</p>

<p>von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig.</p> <p>(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.</p>	<p>2</p>
<p>§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) ¹Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.</p> <p>(3) ¹Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. ²Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, dass sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.</p>	<p>18</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>
<p>§ 19 Amtspflichtverletzung</p> <p>(1) ¹Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>19</p> <p>1</p>

²Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. ³Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadenersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. ⁴Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) ¹Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 23, 24 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. ²Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. ³Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. ⁴Ist der Assessor als VertWndi.

Notelsstsrn(h)1.32101 dnwsssn, soebls ueatsnictDis Hpogungu icn o t

(e)1.32034(r)-4.15818()-4.320ü4(e)1.320343) sc adesselsatlansp icne arch en-
sat)isduan

<p>nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muss für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.</p> <p>(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden</p> <p>1.Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,</p> <p>2.Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, dass die Amtspflichtverletzung darin besteht, dass die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,</p> <p>3.Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlussgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, den Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. Der Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>3</p> <p style="text-align: right;">67 3</p> <p style="text-align: right;">2</p>
---	---

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 3
500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. 500000

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Landesjustizverwaltung.

(6) Die Landesjustizverwaltung oder die Notarkammer, der der Notar angehört, erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn das Notaramt erloschen ist.

(7) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach Absatz 1 anders festzusetzen,

<p>wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.</p>	
<p>3. Abschnitt Die Amtstätigkeit</p> <p>§ 20 Beurkundungen und Beglaubigungen</p> <p>(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.</p> <p>(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.</p> <p>(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlasst ist.</p> <p>(4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.</p> <p>(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">20</p> <p>1</p> <p style="text-align: center;">36 37</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p>

<p>Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.</p>	
<p>§ 21 Sonstige Bescheinigungen</p> <p>(1) Die Notare sind zuständig,</p> <p>1. Bescheinigungen über eine Vertretungsbe- rechtigung sowie</p> <p>2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Han- delsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände</p> <p>auszustellen, wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. Die Be- scheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.</p> <p>(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Ein- tragung Gewissheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muss. Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.</p> <p>(3) Die Notare sind ferner dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsge- schäft begründete Vertretungsmacht auszu- stellen. Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor durch Ein- sichtnahme in eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde über die Be- gründung der Vertretungsmacht vergewissert hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form und an welchem Tag die Voll- machtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.</p>	<p>21</p> <p>1</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p>§ 24 Betreuung und Vertretung der Betei- ligten</p> <p>(1) ¹Zu dem Amt des Notars gehört auch die</p>	<p>24</p> <p>1</p>

<p>sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. ²Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.</p> <p>(2) ¹Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, dass er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. ²Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, dass er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.</p> <p>(3) ¹Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. ²Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.</p>	<p style="text-align: right;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>20 23</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: right;">15 2</p> <p>25 378</p>
--	---

Bürgerliches Gesetzbuch	
§ 90 Begriff der Sache Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.	90
§ 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache	93

<p>Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.</p>	
<p>§ 94 Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes</p> <p>(1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.</p> <p>(2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.</p>	<p>94</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 95 Nur vorübergehender Zweck</p> <p>(1) ¹Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. ²Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.</p> <p>(2) Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.</p>	<p>95</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 97 Zubehör</p> <p>(1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. ²Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.</p> <p>(2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. ²Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.</p>	<p>97</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 100 Nutzungen</p> <p>Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder</p>	<p>100</p>

eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.			
§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels ¹ Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. ² Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.	125		
§ 128 Notarielle Beurkundung Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.	128		
§ 129 Öffentliche Beglaubigung (1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. ² Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend. (2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.	129	126	1
§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. ² Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. ³ Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis	305		:

<p>wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aus- hang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und</p> <p>2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>2</p>
<p>§ 305a Einbeziehung in besonderen Fällen</p> <p>Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,</p> <p>1. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,</p> <p>2. die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,</p> <p>b) in Verträge über Telekommunikations-</p>	<p>305a</p> <p>305 2 1 2</p> <p>:</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>:</p> <p>a</p> <p>b</p>

<p>, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.</p>	
<p>§ 305b Vorrang der Individualabrede Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>305b</p>
<p>§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil. (2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.</p>	<p>305c 1 2</p>
<p>§ 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass (1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. ²Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. (2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig. (3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.</p>	<p>311b 1 2 3</p>

<p>(4) Ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt nicht für einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.</p>	<p>4</p> <p>5 4</p>
<p>§ 311c Erstreckung auf Zubehör</p> <p>Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.</p>	<p>311c</p>
<p>§ 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte</p> <p>(1) Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken, Schiffshypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.</p> <p>[...]</p>	<p>401</p> <p>1</p> <p>[...]</p>
<p>§ 463 Voraussetzungen der Ausübung</p> <p>Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.</p>	<p>463</p>
<p>§ 516 Begriff der Schenkung</p> <p>(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.</p> <p>(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. ³Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.</p>	<p>516</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 518 Form des Schenkungsversprechens</p>	<p>518</p>

<p>(1) Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.</p> <p>(2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.</p>	<p>1</p> <p>780 781</p> <p>2</p>
<p>§ 566 Kauf bricht nicht Miete</p> <p>(1) Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2) Erfüllt der Erwerber die Pflichten nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergang des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis zum ersten Termin kündigt, zu dem die Kündigung zulässig ist.</p>	<p>566</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>

§ 705 InaL -4.15818()-80.9107(T)1.3210(t)-4.778144(-4.15818()-254.9107(T)1.3210(t)-4.7ea)1.L

ber zu treffen er kann verlangen, dass diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im Voraus erteilen.	
<p>§ 745 Verwaltung und Benutzung durch Beschluss</p> <p>(1) Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstands entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.</p> <p>(2) Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.</p> <p>(3) Eine wesentliche Veränderung des Gegenstands kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.</p>	<p>745</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p>§ 746 Wirkung gegen Sondernachfolger</p> <p>Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstands geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.</p>	746
<p>§ 747 Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände</p> <p>Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen. Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.</p>	747
<p>§ 748 Lasten- und Kostentragung</p> <p>Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstands sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen.</p>	748
<p>§ 749 Aufhebungsanspruch</p> <p>(1) Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.</p> <p>(2) Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung</p>	<p>749</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.</p> <p>(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.</p>	<p>3</p>
<p>§ 750 Ausschluss der Aufhebung im Todesfall</p> <p>Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Teilhabers außer Kraft.</p>	<p>750</p>
<p>§ 780 Schuldversprechen</p> <p>Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich. Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p>	<p>780</p>
<p>§ 781 Schuldanerkennnis</p> <p>Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkennnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.</p>	<p>781</p>
<p>§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung</p> <p>(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.</p> <p>(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in</p>	<p>839</p> <p>1</p> <p>2</p>

einer Straftat besteht. ²Auf eine pflichtwidrige

oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.	
<p>§ 876 Aufhebung eines belasteten Rechts</p> <p>Ist ein Recht an einem Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechts die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, dass dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. ³Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt sie ist unwiderruflich.</p>	876
<p>§ 877 Rechtsänderungen</p> <p>Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf Änderungen des Inhalts eines Rechts an einem Grundstück Anwendung.</p>	877 873 874 876
<p>§ 878 Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen</p> <p>Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, dass der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist.</p>	878 873 875 877
<p>§ 879 Rangverhältnis mehrerer Rechte</p> <p>(1) Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.</p> <p>(2) Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerb des Rechts erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.</p> <p>(3) Eine abweichende Bestimmung des Rang-</p>	879 1 2 873 3

verhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.	
<p>§ 880 Rangänderung</p> <p>(1) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.</p> <p>(2) Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären sie ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Ist das zurücktretende Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des § 876 entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, dass das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.</p> <p>(5) Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Recht haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.</p>	<p>880</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>878 873 2</p> <p>3 876</p> <p>4</p> <p>5</p>
<p>§ 881 Rangvorbehalt</p> <p>(1) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Recht die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfang nach bestimmtes Recht mit dem Rang vor jenem Recht eintragen zu lassen.</p> <p>(2) Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung muss bei dem Recht erfolgen, das zurücktreten soll.</p> <p>(3) Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.</p> <p>(4) Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechts, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Recht ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.</p>	<p>881</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>

<p>§ 882 Höchstbetrag des Wertersatzes</p> <p>Wird ein Grundstück mit einem Recht belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlös zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.</p>	<p>882</p>
<p>§ 883 Voraussetzungen und Wirkung der Vormerkung</p> <p>(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.</p> <p>(2) Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.</p> <p>(3) Der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.</p>	<p>883</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p>§ 885 Voraussetzung für die Eintragung der Vormerkung</p> <p>(1) Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.</p> <p>[...]</p>	<p>885</p> <p>1</p> <p>[...]</p>
<p>§ 888 Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung</p> <p>(1) Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechts oder eines Rechts an einem solchen Recht gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam</p>	<p>888</p> <p>1</p>

<p>Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.</p>	<p style="text-align: right;">892</p> <p style="text-align: center;">892</p>
<p>§ 894 Berichtigung des Grundbuchs</p> <p>Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.</p>	<p>894</p> <p style="text-align: right;">892 1</p>
<p>§ 899 Eintragung eines Widerspruchs</p> <p>(1) In den Fällen des § 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.</p> <p>(2) Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.</p>	<p>899</p> <p>1 894</p> <p>2</p>
<p>§ 899a Maßgaben für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts</p> <p>Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, so wird in Ansehung des eingetragenen Rechts auch vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Die §§ 892 bis 899 gelten bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend.</p>	<p>899a</p> <p style="text-align: right;">47 2 1</p> <p style="text-align: right;">892 899</p>
<p>§ 903 Befugnisse des Eigentümers</p> <p>Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegen-</p>	<p>903</p>

<p>genstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.</p>	
<p>§ 925 Auflassung</p> <p>(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.</p> <p>(2) Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.</p>	<p>925</p> <p>1 873</p> <p>2</p>

§ 926 Zubehör des Grundstücks

(1) Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, dass sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbs vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören.²Im Zweifel ist anzunehmen, dass sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

(2) Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung für den guten Glauben des Erwerbers. EstäE wer Eilang

<p>§ 1010 Sondernachfolger eines Miteigentümers</p> <p>(1) Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>(2) Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.</p>	<p>1010</p> <p>1</p> <p>2 755 756</p>
<p>§ 1018 Gesetzlicher Inhalt der Grunddienstbarkeit</p> <p>Ein Grundstück kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).</p>	<p>1018</p>
<p>§ 1019 Vorteil des herrschenden Grundstücks</p> <p>Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.</p>	<p>1019</p>
<p>§ 1020 Schonende Ausübung</p> <p>Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.</p>	<p>1020</p>
<p>§ 1021 Vereinbarte Unterhaltungspflicht</p> <p>(1) Gehört zur Ausübung einer Grunddienst-</p>	<p>1021</p> <p>1</p>

<p>barkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück, so kann bestimmt werden, dass der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, dass der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.</p> <p>(2) Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.</p>	<p>2</p>
<p>§ 1022 Anlagen auf baulichen Anlagen</p> <p>Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Recht, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.</p>	<p>1022</p> <p>1021 2</p>
<p>§ 1030 Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Sachen</p> <p>(1) Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).</p> <p>(2) Der Nießbrauch kann durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden.</p>	<p>1030</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1036 Besitzrecht Ausübung des Nießbrauchs</p> <p>(1) Der Nießbraucher ist zum Besitz der Sache berechtigt.</p> <p>(2) Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.</p>	<p>1036</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1037 Umgestaltung</p> <p>(1) Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen,</p>	<p>1037</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.</p>	
<p>§ 1041 Erhaltung der Sache</p> <p>Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.</p>	<p>1041</p>
<p>§ 1042 Anzeigepflicht des Nießbrauchers</p> <p>Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.</p>	<p>1042</p>
<p>§ 1043 Ausbesserung oder Erneuerung</p> <p>Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.</p>	<p>1043</p> <p>>•</p>

<p>(2) Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.</p>	<p>2</p>
<p>§ 1046 Nießbrauch an der Versicherungsforderung</p> <p>(1) An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.</p> <p>(2) Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, dass die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.</p>	<p>1046</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1047 Lastentragung</p> <p>Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.</p>	<p>1047</p>
<p>§ 1048 Nießbrauch an Grundstück mit Inventar</p> <p>(1) Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.</p>	<p>1048</p> <p>1</p>

<p>ohne den Verzicht erlöschen würde.</p> <p>(3) Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablauf der Frist erfolgen.</p>	<p>3</p>
<p>§ 1059 Unübertragbarkeit Überlassung der Ausübung</p> <p>Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.</p>	<p>1059</p>
<p>§ 1059a Übertragbarkeit bei juristischer Person oder Personengesellschaft rechtsfähiger</p> <p>(1) Steht ein Nießbrauch einer juristischen Person zu, so ist er nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geht das Vermögen der juristischen Person auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so geht auch der Nießbrauch auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, dass der Übergang ausdrücklich ausgeschlossen ist. 2. Wird sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen, so kann auf den Erwerber auch ein Nießbrauch übertragen werden, sofern er den Zwecken des Unternehmens oder des Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der zuständigen Landesbehörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständige Landesbehörde. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <p>(2) Einer juristischen Person steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.</p>	<p>1059a</p> <p>1 :</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p>

<p>§ 1061 Tod des Nießbrauchers</p> <p>Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu, so erlischt er mit dieser.</p>	<p>1061</p>
<p>§ 1065 Beeinträchtigung des Nießbrauchsrechts</p> <p>Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>	<p>1065</p>
<p>§ 1090 Gesetzlicher Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit</p> <p>(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder dass ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).</p> <p>(2) Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>1090</p> <p>1</p> <p>2 1020 1024 1026 1029 1061</p>
<p>§ 1092 Unübertragbarkeit Überlassung der Ausübung</p> <p>(1) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.</p> <p>(2) Steht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder der Anspruch auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1059a bis 1059d entsprechend.</p> <p>(3) Steht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu, die dazu berechtigt, ein Grundstück für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Öl oder Rohstoffen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, für Telekommunikationsanlagen, für</p>	<p>1092</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1059a 1059d</p> <p>3</p>

Anlagen zum Transport von Produkten zwischen Betriebsstätten eines oder mehrerer privater oder öffentlicher Unternehmen oder für Straßenbahn- oder Eisenbahnanlagen zu benutzen, so ist die Dienstbarkeit übertragbar. Die Übertragbarkeit umfasst nicht das Recht, die Dienstbarkeit nach ihren Befugnissen zu teilen. Steht ein Anspruch auf Einräumung einer solchen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer der in Satz 1 genannten Personen zu, so ist der Anspruch übertragbar. Die Vorschriften der §§ 1059b bis 1059d gelten entsprechend.

1
1059b 1059d

§ 1093 Wohnungsrecht

(1) Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

(2) Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Person

7819()-407.10.2786("r)4.47947(n)1.31968(r.10.2786("r)1.31968(e)4.4

<p>(2) Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.</p> <p>(3) Steht ein nach § 1094 Abs. 1 begründetes Vorkaufsrecht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu, so gelten, wenn seine Übertragbarkeit nicht vereinbart ist, für die Übertragung dieses Rechts die Vorschriften der §§ 1059a bis 1059d entsprechend.</p>	<p>2</p> <p>3 1 1059d</p> <p>1094 1059a</p>
<p>§ 1105 Gesetzlicher Inhalt der Reallast</p> <p>(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast). Als Inhalt der Reallast kann auch vereinbart werden, dass die zu entrichtenden Leistungen sich ohne weiteres an veränderte Verhältnisse anpassen, wenn anhand der in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen Art und Umfang der Belastung des Grundstücks bestimmt werden können.</p> <p>(2) Die Reallast kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.</p>	<p>1105</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1107 Einzelleistungen</p> <p>Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>	<p>1107</p>
<p>§ 1108 Persönliche Haftung des Eigentümers</p> <p>(1) Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.</p>	<p>1108</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1113 Gesetzlicher Inhalt der Hypothek</p> <p>(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek).</p>	<p>1113</p> <p>1</p>

<p>(2) Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.</p>	<p>2</p>
<p>§ 1115 Eintragung der Hypothek</p> <p>(1) Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden im Übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.</p>	<p>1115</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1116 Brief- und Buchhypothek</p> <p>(1) Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.</p> <p>(2) Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. ²Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.</p>	<p>1116</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>873 2 876 878</p> <p>3</p>
<p>§ 1117 Erwerb der Briefhypothek</p> <p>(1) Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.</p> <p>(2) Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, dass der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.</p>	<p>1117</p> <p>1</p> <p>929 2 930</p> <p>931</p> <p>2</p>

<p>(3) Ist der Gläubiger im Besitz des Briefes, so wird vermutet, dass die Übergabe erfolgt sei.</p>	<p>3</p>
<p>§ 1120 Erstreckung auf Erzeugnisse, Bestandteile und Zubehör</p> <p>Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.</p>	<p>1120</p> <p>954 957</p>
<p>§ 1123 Erstreckung auf Miet- oder Pachtforderung</p> <p>(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtforderung.</p> <p>(2) Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist die Miete oder Pacht im Voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Miete oder Pacht für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Beschlagnahme laufenden Kalendermonat erfolgt die Beschlagnahme nach dem 15. Tage des Monats, so erstreckt sich die Befreiung auch auf den Miet- oder Pachtzins für den folgenden Kalendermonat.</p>	<p>1123</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1137 Einreden des Eigentümers</p> <p>(1) Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.</p> <p>(2) Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, dass dieser auf sie verzichtet.</p>	<p>1137</p> <p>1</p> <p>770</p> <p>2</p>
<p>§ 1138 Öffentlicher Glaube des Grundbuchs</p>	<p>1138</p>

66

e) 1872(o)1.

1872(o)1.

<p>(3) Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung.</p>	<p>3 873 878</p>
<p>§ 1155 Öffentlicher Glaube beglaubigter Abtretungserklärungen</p> <p>Ergibt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluss und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung.</p>	<p>1155</p> <p>899 891</p>
<p>§ 1156 Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und neuem Gläubiger</p> <p>Die für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muss jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigentümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass die Übertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.</p>	<p>1156</p> <p>406 408</p>
<p>§ 1157 Fortbestehen der Einreden gegen die Hypothek</p> <p>Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.</p>	<p>1157</p> <p>892 894 899 1140</p>
<p>§ 1163 Eigentümerhypothek</p> <p>(1) Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek.</p>	<p>1163</p> <p>1</p>

<p>(2) Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Übergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu.</p>	<p>2</p>
<p>§ 1168 Verzicht auf die Hypothek</p> <p>(1) Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.</p> <p>(2) Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu.</p>	<p>1168</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>

§ 1182 Übergang bei Befriedigung aus der Gesamthypothek

Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstück dieses Eigentümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteil der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Recht belastet ist, nicht zum Nachteil dieses Rechts geltend gemacht werden.

a 0 080 059744 102786 09744 65 02786 05

<p>erfolgen, dass Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.</p>	
<p>§ 1192 Anwendbare Vorschriften</p> <p>(1) Auf die Grundschild finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, dass die Grundschild nicht eine Forderung voraussetzt.</p> <p>(1a) Ist die Grundschild zur Sicherung eines Anspruchs verschafft worden (Sicherungsgrundschild), können Einreden, die dem Eigentümer auf Grund des Sicherungsvertrags mit dem bisherigen Gläubiger gegen die Grundschild zustehen oder sich aus dem Sicherungsvertrag ergeben, auch jedem Erwerber der Grundschild entgegengesetzt werden § 1157 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 1157 unberührt.</p> <p>(2) Für Zinsen der Grundschild gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.</p>	<p>1192</p> <p>1</p> <p>1a</p> <p>1157 2 1157</p> <p>2</p>
<p>§ 1193 Kündigung</p> <p>(1) Das Kapital der Grundschild wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.</p> <p>(2) Abweichende Bestimmungen sind zulässig. Dient die Grundschild der Sicherung einer Geldforderung, so ist eine von Absatz 1 abweichende Bestimmung nicht zulässig.</p>	<p>1193</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>
<p>§ 1196 Eigentümergrundschild</p> <p>(1) Eine Grundschild kann auch für den Eigentümer bestellt werden.</p> <p>(2) Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt, dass die Grundschild für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Löschung der Grundschild nach § 1179a oder § 1179b besteht nur wegen solcher Vereinigungen der Grundschild mit dem Eigentum in einer Person, die eintreten, nachdem die Grundschild einem anderen als dem</p>	<p>1196</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>878</p> <p>3 1179a 1179b</p>

Eigentümer zugestanden hat.	
<p>§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen</p> <p>(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.</p> <p>(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.</p>	<p>1365</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 1366 Genehmigung von Verträgen</p> <p>(1) Ein Vertrag, den ein Ehegatte ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten schließt, ist wirksam, wenn dieser ihn genehmigt.</p> <p>(2) Bis zur Genehmigung kann der Dritte den Vertrag widerrufen. Hat er gewusst, dass der Mann oder die Frau verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.</p> <p>(3) Fordert der Dritte den Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen, so kann dieser sich nur dem Dritten gegenüber über die Genehmigung erklären hat er sich bereits vor der Aufforderung seinem Ehegatten gegenüber erklärt, so wird die Erklärung unwirksam. Die Genehmigung kann nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Empfang der Aufforderung erklärt werden wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. ³Ersetzt das Familiengericht die Genehmigung, so ist sein Beschluss nur wirksam, wenn der Ehegatte ihn dem Dritten innerhalb der zweiwöchigen Frist mitteilt andernfalls gilt die Genehmigung als verweigert.</p> <p>(4) Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertrag unwirksam.</p>	<p>1366</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>

<p>§ 1367 Einseitige Rechtsgeschäfte</p> <p>Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen wird, ist unwirksam.</p>	<p>1367</p>
<p>§ 1368 Geltendmachung der Unwirksamkeit</p> <p>Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen.</p>	<p>1368</p>
<p>§ 1416 Gesamtgut</p> <p>(1) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.</p> <p>(2) Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich; sie brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden.</p> <p>(3) Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, dass er zur Berichtigung des Grundbuchs mitwirke. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.</p>	<p>1416</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p>§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge</p> <p>(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.</p> <p>(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.</p>	<p>1922</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>Erbaurechtsgesetz – ErbbauRG</p> <p>Auszug</p>	<p>ErbbauRG</p>
<p>§ 1 Gesetzlicher Inhalt des Erbaurechts</p>	<p>1</p>

<p>(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).</p> <p>(2) Das Erbbaurecht kann auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt.</p> <p>(3) Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk ist unzulässig.</p> <p>(4) ¹Das Erbbaurecht kann nicht durch auflösende Bedingungen beschränkt werden. ²Auf eine Vereinbarung, durch die sich der Erbbauberechtigte verpflichtet, beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen das Erbbaurecht aufzugeben und seine Löschung im Grundbuch zu bewilligen, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.</p>	<p>1</p> <p>2 地上权 可以延及于非建筑物所必要的土地部分。</p> <p>3</p> <p>4</p>
<p>§ 2 Vertragsmäßiger Inhalt des Erbbaurechts</p> <p>Zum Inhalt des Erbbaurechts gehören auch Vereinbarungen des Grundstückseigentümers und des Erbbauberechtigten über:</p> <p>1. die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwendung des Bauwerks;</p> <p>2. die Versicherung des Bauwerks und seinen Wiederaufbau im Falle der Zerstörung;</p> <p>3. die Tragung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben;</p> <p>4. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf</p>	<p>2</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>

den Grundstückseigentümer zu übertragen (Heimfall);	
5. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Zahlung von Vertragsstrafen;	5.
6. die Einräumung eines Vorrechts für den Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf;	6.
7. eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den jeweiligen Erbbauberechtigten zu verkaufen.	7.

§ 5 Zustimmung des Grundstückseigentümers

5

(1) Als Inhalt des Erbbaurechts kann auch vereinbart werden, dass der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.

1

(2) Als Inhalt des Erbbaurechts kann ferner vereinbart werden, dass der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann auch eine Änderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, nicht ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen.

2

Giemes

geüm re

g

GrunauberecBel een auf trae Rngba1n

1.3210(i)15.3542(g)-9.55506(e)1.32101(n)1.32

<p>die erforderliche Zustimmung erteilt hat.</p> <p>(2) Auf eine Vereinbarung, dass ein Zuwiderhandeln des Erbbauberechtigten gegen eine nach § 5 übernommene Beschränkung einen Heimfallanspruch begründen soll, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.</p>	<p>2</p> <p>5</p>
<p>§ 7 Anspruch auf Erteilung der Zustimmung</p> <p>(1) Ist anzunehmen, dass durch die Veräußerung (§ 5 Abs. 1) der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, und dass die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtserhalt ergebenden Verpflichtungen bietet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Veräußerung erteilt. Dem Erbbauberechtigten kann auch für weitere Fälle ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung eingeräumt werden.</p> <p>(2) Ist eine Belastung (§ 5 Abs. 2) mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar, und wird der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Zustimmung zu der Belastung erteilt.</p> <p>(3) Wird die Zustimmung des Grundstückseigentümers ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie auf Antrag des Erbbauberechtigten durch das Amtsgericht ersetzt werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. § 40 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 und § 63 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den</p>	<p>7</p> <p>1</p> <p>5 1</p> <p>2</p> <p>5 2</p> <p>3</p> <p>2 3 1 3 40 2</p> <p>2 2 63</p>

<p>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 9 Bestellung und Inhalt des Erbbauzinses</p> <p>(1) Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Reallasten entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Reallasten finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.</p> <p>(3) Als Inhalt des Erbbauzinses kann vereinbart werden, dass</p> <p>1. die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts oder der Inhaber der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung genannten Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zu den Lasten und Kosten des Wohnungserbbaurechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt, und</p> <p>2. der jeweilige Erbbauberechtigte dem jeweiligen Inhaber der Reallast gegenüber berechtigt ist, das Erbbaurecht in einem bestimmten Umfang mit einer der Reallast im Rang vorgehenden Grundschild,</p>	<p style="text-align: center;">9</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1. 52 1</p> <p>10 1 2</p> <p>2.</p>

<p>Grundstückswerts oder die ihr zugrunde liegenden Umstände für den Erbbauberechtigten mit sich bringen, ein über diese Grenze hinausgehender Erhöhungsanspruch billig sein. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluss und, wenn eine Erhöhung des Erbbauzinses bereits erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweils letzten Erhöhung des Erbbauzinses geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Dient ein Teil des auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerks Wohnzwecken, so gilt Absatz 1 nur für den Anspruch auf Änderung eines angemessenen Teilbetrags des Erbbauzinses.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erhöhung des Erbbauzinses wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">3</p>
<p>§ 10 Rangstelle</p> <p>(1) Das Erbbaurecht kann nur zur ausschließlich ersten Rangstelle bestellt werden; der Rang kann nicht geändert werden. Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben außer Betracht.</p> <p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem Erfordernis der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p>
<p>§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) ¹Auf das Erbbaurecht finden die sich auf</p>	<p style="text-align: center;">11</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: right;">925 927</p>

<p>Grundstücke beziehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt. ²Eine Übertragung des Erbbaurechts, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.</p> <p>(2) Auf einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu erwerben, findet der § 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.</p>	<p>928</p> <p>2</p> <p>311b 1</p>
<p>§ 12 Bauwerk als wesentlicher Bestandteil</p> <p>(1) Das auf Grund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk gilt als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Das gleiche gilt für ein Bauwerk, das bei der Bestellung des Erbbaurechts schon vorhanden ist. Die Haftung des Bauwerks für die Belastungen des Grundstücks erlischt mit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch.</p> <p>(2) Die §§ 94 und 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung; die Bestandteile des Erbbaurechts sind nicht zugleich Bestandteile des Grundstücks.</p> <p>(3) Erlischt das Erbbaurecht, so werden die Bestandteile des Erbbaurechts Bestandteile des Grundstücks.</p>	<p>12</p> <p>1</p> <p>2 94 95</p> <p>3</p>
<p>§ 13 Untergang des Bauwerkes</p> <p>Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, dass das Bauwerk untergeht.</p>	<p>3</p>
<p>II. Grundbuchvorschriften</p> <p>§ 14 Erbbaugrundbuch</p> <p>(1) Für das Erbbaurecht wird bei der</p>	<p>2</p> <p>14</p> <p>1</p>

<p>Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) angelegt. Im Erbbaugrundbuch sind auch der Eigentümer und jeder spätere Erwerber des Grundstücks zu vermerken. Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bei der Eintragung im Grundbuch des Grundstücks ist zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts auf das Erbbaugrundbuch Bezug zu nehmen.</p> <p>(3) Das Erbbaugrundbuch ist für das Erbbaurecht das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Eintragung eines neuen Erbbauberechtigten ist unverzüglich auf dem Blatt des Grundstücks zu vermerken. Bei Wohnungs- und Teilerbbauberechtigten wird der Vermerk durch Bezugnahme auf die Wohnungs- und Teilerbbaugrundbücher ersetzt.</p> <p>(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vermerke nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 automatisiert angebracht werden, wenn das Grundbuch und das Erbbaugrundbuch als Datenbankgrundbuch geführt werden. Die Anordnung kann auf einzelne Grundbuchämter sowie auf einzelne Grundbuchblätter beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>1 2 3 2</p>
<p>V. Beendigung, Erneuerung, Heimfall</p> <p>1. Beendigung</p> <p>a) Aufhebung</p> <p>§ 26 Aufhebung</p> <p>Das Erbbaurecht kann nur mit Zustimmung</p>	<p>5</p> <p>1</p> <p>a</p> <p>26</p>

<p>des Grundstückseigentümers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Erbbauberechtigten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.</p>	
<p>b) Zeitablauf</p> <p>§ 27 Entschädigung für das Bauwerk</p> <p>(1) Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung getroffen werden.</p> <p>(2) Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so muß die Entschädigung mindestens zwei Drittel des gemeinen Wertes betragen, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer kann seine Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung dadurch abwenden, dass er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerks verlängert; lehnt der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt verlängert werden.</p> <p>(4) Vor Eintritt der Fälligkeit kann der Anspruch auf Entschädigung nicht abgetreten werden.</p>	<p style="text-align: center;">b</p> <p style="text-align: center;">27</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">4</p>
<p>§ 28 Haftung der</p>	<p style="text-align: center;">28</p>

<p>Entschädigungsforderung</p> <p>Die Entschädigungsforderung haftet auf dem Grundstück an Stelle des Erbbaurechts und mit dessen Rang.</p>	
<p>§ 29 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten</p> <p>Ist das Erbbaurecht bei Ablauf der Zeit, für die es bestellt war, noch mit einer Hypothek oder Grundschuld oder mit Rückständen aus Rentenschulden oder Reallasten belastet, so hat der Gläubiger der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen.</p>	<p style="text-align: center;">29</p>
<p>2. Erneuerung</p> <p>§ 30 Miete, Pacht</p> <p>(1) Erlischt das Erbbaurecht, so finden auf Miet- und Pachtverträge, die der Erbbauberechtigte abgeschlossen hat, die im Falle der Übertragung des Eigentums geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) ¹Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. ²Die Kündigung kann nur für einen der beiden ersten Termine erfolgen, für die sie zulässig ist. ³Erlischt das Erbbaurecht vorzeitig, so kann der Grundstückseigentümer das Kündigungsrecht erst ausüben, wenn das Erbbaurecht auch durch Zeitablauf erlöschen würde.</p> <p>(3) ¹Der Mieter oder Pächter kann den Grundstückseigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">30</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">3</p>

<p>§ 32 Vergütung für das Erbbaurecht</p> <p>(1) Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch, so hat er dem Erbbauberechtigten eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Als Inhalt des Erbbaurechts können Vereinbarungen über die Höhe dieser Vergütung und die Art ihrer Zahlung sowie ihre Ausschließung getroffen werden.</p> <p>(2) Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so darf die Zahlung einer angemessenen Vergütung für das Erbbaurecht nicht ausgeschlossen werden. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen. Die Vergütung ist nicht angemessen, wenn sie nicht mindestens zwei Drittel des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung beträgt.</p>	<p>32</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 33 Belastungen</p> <p>(1) Beim Heimfall des Erbbaurechts bleiben die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten bestehen, soweit sie nicht dem Erbbauberechtigten selbst zustehen. Dasselbe gilt für die Vormerkung eines gesetzlichen Anspruchs auf Eintragung einer Sicherheitshypothek. Andere auf dem Erbbaurecht lastende Rechte erlöschen.</p> <p>(2) Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Erbbauberechtigte zugleich persönlich, so übernimmt der Grundstückseigentümer die Schuld in Höhe der Hypothek. Die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei einer bestehenbleibenden Grundschuld oder bei Rückständen aus</p>	<p>33</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>416</p>

Frage in dem Beschluss zulässt.						
<p>(3) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in Verfahren der in § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.</p>	(3)	119	1	1	B	
<p>(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.</p>	(4)	547	3	1	4	546
<p>(5) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.</p>	(5)				129A	
<p>(6) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung und die Beschwerde durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die</p>	(6)					

<p>Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.</p>	3
<p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Führung des Grundbuchs einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies einer schnelleren und rationelleren Grundbuchführung dient. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	4
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Grundbücher, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe und die Abschriften aus dem Grundbuch und den Grundakten sowie die Einsicht hierin zu erlassen sowie das Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung zu bestimmen. Es kann hierbei auch regeln, inwieweit Änderungen bei einem Grundbuch, die sich auf Grund von Vorschriften der Rechtsverordnung ergeben, den Beteiligten und der Behörde, die das in § 2 Abs. 2 bezeichnete amtliche Verzeichnis führt, bekanntzugeben sind.</p>	2

**§ 2 Grundbuchbezirke;
Liegenschaftskataster; Abschreibung von
Grundstücksteilen**

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den

<p>im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist oder wenn die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde bescheinigt, dass sie von der Buchung unter einer besonderen Nummer absieht, weil der Grundstücksteil mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefasst wird.</p> <p>(4) weggefallen</p> <p>(5) weggefallen</p>	<p>4</p> <p>5</p>
<p>§ 3 Grundbuchblatt; buchungsfreie Grundstücke, Buchung von Miteigentumsanteilen</p> <p>(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.</p> <p>(2) Die Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.</p> <p>(3) Ein Grundstück ist auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn der Eigentümer nach Absatz 2 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit und eine Eintragung, von der das Recht des Eigentümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.</p> <p>(4) Das Grundbuchamt kann, sofern hiervon nicht Verwirrung oder eine wesentliche Erschwerung des Rechtsverkehrs oder der Grundbuchführung zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblatts für ein</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 2</p> <p>4</p>

<p>Grundstück absehen, wenn das Grundstück den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht (dienendes Grundstück).</p>																																																																																																																																																																																																																																																											
<p>(5) In diesem Fall müssen an Stelle des ganzen Grundstücks die den Eigentümern zustehenden einzelnen Miteigentumsanteile an dem dienenden Grundstück auf dem Grundbuchblatt des dem einzelnen Eigentümer gehörenden Grundstücks eingetragen werden. Diese Eintragung gilt als Grundbuch für den einzelnen Miteigentumsanteil.</p>																																																																																																																																																																																																																																																											
<p>(6) Die Buchung nach den Absätzen 4 und 5 ist auch dann zulässig, wenn die beteiligten Grundstücke noch einem Eigentümer gehören, dieser aber die Teilung des Eigentums am dienenden Grundstück in Miteigentumsanteile und deren Zuordnung zu den herrschenden Grundstücken gegenüber dem Grundbuchamt erklärt hat; die Teilung wird mit der Buchung nach Absatz 5 wirksam.</p>																																																																																																																																																																																																																																																											

belastet ist; hierbei ist jeweils auf die übrigen Eintragungen zu verweisen.	
--	--

§ 4 Gemeinschaftliches Grundbuchblatt

(1) Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, deren Grundbücher von demselben Grundbuchamt geführt werden, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke zu einem Hof im Sinne der Höfeordnung gehören oder in ähnlicher Weise bundes- oder landesrechtlich miteinander verbunden sind, auch wenn ihre Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. In diesen Fällen ist, wenn es sich um einen Hof handelt, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über die Hofstelle führt; im Übrigen ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

<p>§ 12 Grundbucheinsicht; Abschriften</p> <p>(1) ¹Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ²Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.</p> <p>(2) Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Absatz 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.</p> <p>(3) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. über die Absätze 1 und 2 hinaus die Einsicht in sonstige sich auf das Grundbuch beziehende Dokumente gestattet ist und Abschriften hiervon gefordert werden können; • 2. bei Behörden von der Darlegung des berechtigten Interesses abgesehen werden kann, ebenso bei solchen Personen, bei denen es auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist. 	<p>12</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>· 1. 1 2</p> <p>· 2.</p>
<p>§ 12c Zuständigkeit des Urkundsbeamten</p> <p>(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder die in § 12 bezeichneten Akten und Anträge sowie die Erteilung von Abschriften hieraus, soweit nicht Einsicht zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken begehrt wird; • 2. die Erteilung von Auskünften nach § 12a oder die Gewährung der 	<p>12c</p> <p>1</p> <p>· 1. 12</p> <p>· 2. 12a</p>

Einsicht in ein dort bezeichnetes
Verzeichnis;

- 3. die Erteilung von Auskünften in den
sonstigen gesetzlich vorgesehenen
Fällen;
-

Ersuchen um Eintragung und Löschung von Anmeldevermerken gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes;	30b	1	
• 4. die Berichtigung der Eintragung des Namens, des Berufs oder des Wohnortes natürlicher Personen im Grundbuch;	4.		
• 5. die Anfertigung der Nachweise nach § 10a Abs. 2.	5.	10a	2
(3) ¹ Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. ² Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.	6	3	
(4) ¹ Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person. ² Die Beschwerde findet erst gegen ihre Entscheidung statt.	5	12b	2
(5) ¹ In den Fällen des § 12b Absatz 2 entscheidet über die Gewährung von Einsicht oder die Erteilung von Abschriften die Leitung der Stelle oder ein von ihr hierzu ermächtigter Bediensteter. ² Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt gegeben. ³ Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.			

Antrag erfolgen. ²Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

(2) ¹Der genaue Zeitpunkt, in dem ein Antrag beim Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrag vermerkt werden. ²Der Antrag ist beim Grundbuchamt eingegangen, wenn er einer zur Entgegennahme zuständigen Person vorgelegt ist. ³Wird er zur Niederschrift einer solchen Person gestellt, so ist er mit Abschluss der Niederschrift eingegangen.

(3) ¹Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen beim Grundbuchamt eingeht, sind nur die für die Führung des Grundbuchs über das betroffene Grundstück zuständige Person und der von der Leitung des Amtsgerichts für das ganze Grundbuchamt oder einzelne Abteilungen hierzu bestellte Beamte (Angestellte) der Geschäftsstelle zuständig. ²Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Grundbuchamts, so ist jeder zuständig, der nach Satz 1 in Betracht kommt.

2

3

1

§ 15 Vollmachtsvermutung des Notars

15

(1) ¹Für die Eintragungsbewilligung und die sonstigen Erklärungen, die zu der Eintragung erforderlich sind und in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, können sich die Beteiligten auch durch Personen vertreten lassen, die nicht nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertretungsbefugt sind. ²Dies gilt auch für die

Entgegennahme von
Eintragungsmitteilungen und Verfügungen
des Grundbuchamtes nach § 18.

(2) Ist die zu einer Eintragung erforderliche
Erklärung von einem Notar beurkundet oder
beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im
Namen eines Antragsberechtigten die
Eintragung zu beantragen.

2

§ 16 Antrag unter Vorbehalt

(1) Einem Eintragungsantrag, dessen
Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft
wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen

<p>Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.</p>		
<p>§ 19 Bewilligungsgrundsatz</p> <p>Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.</p>	19	
<p>§ 20 Einigungsgrundsatz</p> <p>Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erklärt ist.</p>	20	
<p>§ 22 Berichtigung des Grundbuchs</p> <p>(1) Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung nach § 19 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.</p> <p>(2) Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt oder die Unrichtigkeit nachgewiesen wird, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.</p>	<p>22</p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>19</p> <p>14</p>
<p>§ 27 Löschung von Grundpfandrechten</p> <p>Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks gelöscht werden. Für eine Löschung zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit</p>	27	

nachgewiesen wird.	
<p>§ 29 Nachweis der Eintragungsunterlagen</p> <p>(1) ¹Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. ²Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.</p> <p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.</p>	<p>29</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p>§ 32 Nachweis rechtserheblicher Umstände</p> <p>(1) Die im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigungen, Sitzverlegungen, Firmen- oder Namensänderungen sowie das Bestehen juristischer Personen und Gesellschaften können durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung nachgewiesen werden. Dasselbe gilt für sonstige rechtserhebliche Umstände, die sich aus Eintragungen im Register ergeben, insbesondere für Umwandlungen. Der Nachweis kann auch durch einen amtlichen Registerausdruck oder eine beglaubigte Registerabschrift geführt werden.</p> <p>(2) Wird das Register elektronisch geführt, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Nachweis auch durch die Bezugnahme auf das Register geführt werden. Dabei sind das Registergericht und das Registerblatt</p>	<p>32</p> <p>1</p> <p>21 1</p> <p>2 1 1</p>

anzugeben.				
<p>§ 34 Nachweis der Vertretungsmacht</p> <p>Eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht kann auch durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung nachgewiesen werden.</p>	34		21	3
<p>§ 35 Nachweis der Erbfolge</p> <p>(1) Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.</p> <p>(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand ist nur auf Grund der in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Zur Eintragung des Eigentümers oder Miteigentümers eines Grundstücks kann das Grundbuchamt von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Beweismitteln absehen und sich mit anderen Beweismitteln, für welche die Form des § 29 nicht erforderlich ist, begnügen, wenn das Grundstück oder der Anteil am Grundstück weniger als 3.000 Euro wert ist und die Beschaffung des Erbscheins oder des Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur mit</p>	35	1		
		2		
		1507	2368	
			1	2
		3		
			3000	
			1507	
				1
				2
				29

<p>unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten oder Mühe möglich ist. Der Antragsteller kann auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.</p>	
<p>§ 38 Eintragung auf einer Behörde</p> <p>In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.</p>	<p style="text-align: center;">38</p>
<p>§ 39 Voreintragung des Betroffenen</p> <p>(1) Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Person, deren Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.</p> <p>(2) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitz des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.</p>	<p style="text-align: center;">39</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: right;">1155</p>
<p>§ 40 Ausnahmen von der Voreintragung</p> <p>(1) Ist die Person, deren Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so ist die Vorschrift des § 39 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Übertragung oder die Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlasspflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlasspfleger vollstreckbaren Titel begründet wird.</p> <p>(2) Das gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen</p>	<p style="text-align: center;">40</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: right;">39 1</p> <p style="text-align: center;">2</p>

den Erben wirksam ist.	
<p>§ 44 Datum; Unterzeichnung der Eintragung; Bezug auf Eintragungsbewilligung</p> <p>(1) ¹Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben. ²Die Eintragung soll, sofern nicht nach § 12c Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist, die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person, regelmäßig unter Angabe des Wortlauts, verfügen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlassen; sie ist von beiden zu unterschreiben, jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter unterschreiben. ³In den Fällen des § 12c Abs. 2 Nr. 2 bis 4 haben der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und zusätzlich entweder ein zweiter Beamter der Geschäftsstelle oder ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter die Eintragung zu unterschreiben.</p> <p>(2) ¹Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist und der Umfang der Belastung aus dem Grundbuch erkennbar bleibt, soll bei der Eintragung eines Rechts, mit dem ein Grundstück belastet wird, auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. ²Hierbei sollen in der Bezugnahme der Name des Notars, der Notarin oder die Bezeichnung des Notariats und jeweils die Nummer der Urkundenrolle, bei Eintragungen auf Grund eines Ersuchens (§ 38) die Bezeichnung der ersuchenden Stelle und deren Aktenzeichen angegeben werden. ³Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten und Reallasten soll der Inhalt des Rechts im Eintragungstext lediglich schlagwortartig bezeichnet werden; das Gleiche gilt bei der Eintragung von Vormerkungen für solche</p>	<p>44</p> <p>1</p> <p>12c 2</p> <p>12c 2 2 4</p> <p>2</p> <p>38</p>

<p>Rechte.</p> <p>(3) ¹Bei der Umschreibung eines Grundbuchblatts, der Neufassung eines Teils eines Grundbuchblatts und in sonstigen Fällen der Übernahme von Eintragungen auf ein anderes, bereits angelegtes oder neu anzulegendes Grundbuchblatt soll, sofern hierdurch der Inhalt der Eintragung nicht verändert wird, die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder andere Unterlagen bis zu dem Umfange nachgeholt oder erweitert werden, wie sie nach Absatz 2 zulässig wäre. ²Im gleichen Umfang kann auf die bisherige Eintragung Bezug genommen werden, wenn ein Recht bisher mit seinem vollständigen Wortlaut im Grundbuch eingetragen ist. ³Sofern hierdurch der Inhalt der Eintragung nicht verändert wird, kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden.</p>	<p>3</p> <p>2</p>
<p>§ 53 Widerspruch und Löschung von Amts wegen</p> <p>(1) ¹Ergibt sich, dass das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. ²Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.</p> <p>(2) ¹Bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch den im § 41 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Inhalt hat. ²Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist.</p>	<p>53</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>41 1 2</p>

<p>§ 71 Zulässigkeit der Beschwerde</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.</p> <p>(2) ¹Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. ²Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, dass das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.</p>	<p>71</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>53</p>
<p>§ 72 Beschwerdegericht</p> <p>Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat.</p>	<p>72</p>
<p>§ 73 Einlegung der Beschwerde</p> <p>(1) Die Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.</p> <p>(2) ¹Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift des Grundbuchamts oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts einzulegen. ²Für die Einlegung der Beschwerde durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, die elektronische Gerichtsakte sowie das gerichtliche elektronische Dokument gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p>	<p>73</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 5</p> <p>14 1</p>
<p>§ 75 Abhilfe durch das Grundbuchamt</p> <p>Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen.</p>	<p>75</p>
<p>§ 81 Ergänzende Vorschriften</p> <p>(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ein Zivilsenat.</p>	<p>81</p> <p>1</p>

<p>(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Vorschrift des § 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Fortführung des Verfahrens bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) ¹Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können. ²Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. ³Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. ⁵Die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>
<p>§ 90 Voraussetzungen</p> <p>Das Grundbuchamt kann aus besonderem Anlaß, insbesondere bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten beseitigen.</p>	<p>90</p>

<p>§ 104 Widerspruch gegen den Vorschlag</p> <p>(1) ¹Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweisse zuzustellen, daß sie gegen ihn binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamte Widerspruch erheben können. ²In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.</p> <p>(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts einzulegen; in letzterem Falle ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgegeben ist.</p>	<p>104</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>§ 129 Wirksamwerden der Eintragung</p> <p>(1) ¹Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Grundbucheintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. ²Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind.</p> <p>(2) ¹Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist. ²Bei Eintragungen, die gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Inhalt des Grundbuchs werden, bedarf es abweichend von Satz 1 der Angabe des Tages der Eintragung im Grundbuch nicht.</p>	<p>129</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>127 1 1 1</p> <p>1</p>
<p>§ 130 Abweichende Vorschriften für automatisiertes Verfahren</p> <p>¹§ 44 Abs. 1 Satz 1, 2 Halbsatz 2 und Satz 3 ist für die maschinelle Grundbuchführung nicht anzuwenden; § 44 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt mit der Maßgabe, daß die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person auch die Eintragung veranlassen kann. ²Wird die Eintragung nicht besonders verfügt, so ist in geeigneter Weise der</p>	<p>130</p> <p>44 1 1 2 2</p> <p>3 44 1 1</p> <p>2 1</p>

Veranlasser der Speicherung aktenkundig oder sonst feststellbar zu machen.	
--	--

Grundbuchverfügung (GBV)	(GBV)
<p>§ 1 Gemeindebezirke</p> <p>(1) Grundbuchbezirke sind die Gemeindebezirke. Soweit mehrere Gemeinden zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefasst sind (Gesamtgemeinden; zusammengesetzte Gemeinden), bilden sie einen Grundbuchbezirk. Jedoch kann ein Gemeindebezirk durch Anordnung der Landesjustizverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle in mehrere Grundbuchbezirke geteilt werden.</p> <p>(2) Wird ein Gemeindebezirk mit einem anderen Gemeindebezirk vereinigt oder wird ein Gemeindebezirk oder ein Verwaltungsbezirk der in Absatz 1 Satz 3 genannten Art in mehrere selbständige Verwaltungsbezirke zerlegt, so können die bisherigen Grundbuchbezirke beibehalten werden.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>1 3</p>
<p>§ 4 Einteilung des Grundbuchblatts</p> <p>Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.</p>	<p>§ 4</p> <p>3</p>
<p>§ 5 Aufschrift</p> <p>In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Bandes und des Blattes anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist durch einen Zusatz auf die Vereinigung oder Teilung des Bezirks hinzuweisen.</p>	<p>§ 5</p> <p>1 2</p>

<p>§ 6 Bestandsverzeichnis</p> <p>(1) In dem Bestandsverzeichnis ist die Spalte 1 für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks bestimmt.</p> <p>(2) In der Spalte 2 sind die bisherigen laufenden Nummern der Grundstücke anzugeben, aus denen das Grundstück durch Vereinigung, Zuschreibung oder Teilung entstanden ist.</p> <p>(3a) Die Spalte 3 dient zur Bezeichnung der Grundstücke gemäß dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Hier sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Unterspalte a: die Bezeichnung der Gemarkung oder des sonstigen vermessungstechnischen Bezirks, in dem das Grundstück liegt; 2. in Unterspalte b: die vermessungstechnische Bezeichnung des Grundstücks innerhalb des in Nummer 1 genannten Bezirks nach den Buchstaben oder Nummern der Karte; 3. in den Unterspalten c und d: die Bezeichnung des Grundstücks nach den Artikeln oder Nummern der Steuerbücher (Grundsteuer Mutterrolle, Gebäudesteuerrolle oder ähnliches), sofern solche Bezeichnungen vorhanden sind; 4. in Unterspalte e: die Wirtschaftsart des Grundstücks und die Lage (Straße, Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung). <p>Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach der Gebäudesteuerrolle oder einem ähnlichen Buch bestimmte Unterspalte d kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung mit der Maßgabe weggelassen werden, daß die Unterspalte c durch die Buchstaben c/d bezeichnet wird; im Rahmen dieser Änderung kann von den</p>	<p>§ 6</p> <p>(1) 1</p> <p>(2) 2</p> <p>(3a) 3 2</p> <p>1. a</p> <p>2. b</p> <p>3. c d</p> <p>4. e</p> <p>d</p> <p>c c/d</p> <p>3</p>
---	---

<p>Angabe unterbleiben, soweit dadurch das Grundbuch nach dem Ermessen des Grundbuchamts unübersichtlich werden würde. In diesem Fall müssen jedoch die fehlenden Angaben in einem bei den Grundakten aufzubewahrenden beglaubigten Auszug aus dem maßgebenden amtlichen Verzeichnis der Grundstücke nachgewiesen werden. Das Grundbuchamt berichtigt den beglaubigten Auszug auf Grund der Mitteilung der das amtliche Verzeichnis führenden Behörde, sofern der bisherige Auszug nicht durch einen neuen ersetzt wird. Sofern das Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, hat dieses das Verzeichnis auf dem Laufenden zu halten. Statt der in Absatz 3a Nr. 4 vorgeschriebenen Angabe genügt alsdann die Angabe einer Gesamtbezeichnung (z.B. Landgut). Ab dem 9. Oktober 2013 darf eine Buchung gemäß den Vorschriften dieses Absatzes nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>(5) Die Spalte 4 enthält die Angaben über die Größe des Grundstücks nach dem maßgebenden amtlichen Verzeichnis. Besteht ein Grundstück aus mehreren Teilen, die in diesem Verzeichnis als selbständige Teile aufgeführt sind (z.B. Katasterparzellen), so ist die Größe getrennt nach den aus dem Grundbuch ersichtlichen selbständigen Teilen anzugeben; ist das Grundstück nach Maßgabe des Absatzes 4 bezeichnet, so ist die Gesamtgröße anzugeben.</p> <p>(6) In der Spalte 6 sind einzutragen:</p> <p>a) Der Vermerk über die Eintragung des Bestandes des Blattes bei der Anlegung (Zeit der Eintragung, Nummer des bisherigen Blattes usw.);</p> <p>b) die Übertragung eines Grundstücks auf das Blatt;</p> <p>c) die Vereinigung mehrerer auf dem Blatt eingetragener Grundstücke zu einem Grundstück sowie die Zuschreibung eines</p>	<p style="text-align: right;">3a 4</p> <p style="text-align: right;">2013 10 9</p> <p>(5) 4</p> <p style="text-align: right;">4</p> <p>(6) 6 :</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p>
---	--

<p>solchen Grundstücks zu einem anderen als Bestandteil;</p> <p>d) die Vermerke, durch welche bisherige Grundstücksteile als selbständige Grundstücke eingetragen werden, insbesondere im Falle des § 7 Abs. 1 der Grundbuchordnung, sofern nicht der Teil auf ein anderes Blatt übertragen wird;</p> <p>e) die Vermerke über Berichtigungen der Bestandsangaben; eines Vermerks in Spalte 6 bedarf es jedoch nicht, wenn lediglich die in Absatz 3a Nr. 3 für die Unterspalte c vorgeschriebene Angabe nachgetragen oder berichtigt wird.</p> <p>(7) Die Spalte 8 ist bestimmt für die Abschreibungen, bei denen das Grundstück aus dem Grundbuchblatt ausscheidet.</p> <p>(8) Bei Eintragungen in den Spalten 6 und 8 ist in den Spalten 5 und 7 auf die laufende Nummer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks zu verweisen.</p>	<p style="text-align: right;">7 1</p> <p>e) c</p> <p>3a 3 6</p> <p>(7) 8</p> <p>(8) 6 8 5 7</p>
<p>§ 7 Subjektiv-dingliche Rechte</p> <p>(1) Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines auf dem Blatt verzeichneten Grundstücks zustehen, sind in den Spalten 1, 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses einzutragen.</p> <p>(2) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Dieser ist, durch einen Bruchstrich getrennt, die laufende Nummer des herrschenden Grundstücks mit dem Zusatz "zu" beizufügen</p> <p style="text-align: center;"> $\left(\text{z.B.} \frac{7}{\text{zu}3} \right)$ </p> <p>(3) In dem durch die Spalten 3 und 4 gebildeten Raum sind das Recht nach seinem Inhalt sowie Veränderungen des Rechts wiederzugeben. Im Falle der Veränderung ist in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) 1 3 4</p> <p>(2) 1 " zu"</p> <p style="text-align: center;"> $\left(\text{z.B.} \frac{7}{\text{zu}3} \right)$ </p> <p>(3) 3 4 2</p>

mehreren Eigentümern kein Rechtsverhältnis der in § 47 der Grundbuchordnung genannten Art, so ist bei den Namen der Eigentümer der Inhalt ihres Rechts anzugeben;

c) in Spalte 3: die laufende Nummer der Grundstücke, auf die sich die in Spalte 4 enthaltenen Eintragungen beziehen;

d) in Spalte 4: der Tag der Auflassung oder die anderweitige Grundlage der Eintragung (Erbschein, Testament, Zuschlagsbeschluss, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs, Ersuchen der zuständigen Behörde, Enteignungsbeschluss usw.), der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück

<p>Grundbuchordnung) und in ähnlichen Fällen vorgesehenen, auf diese Verfahren hinweisenden Grundbuchvermerke.</p> <p>(2) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der in dieser Abteilung erfolgenden Eintragungen anzugeben.</p> <p>(3) Die Spalte 2 dient zur Angabe der laufenden Nummer, unter der das betroffene Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(4) In der Spalte 3 ist die Belastung, die Verfügungsbeschränkung, auch in Ansehung der in Absatz 1 bezeichneten beschränkten dinglichen Rechte, oder der sonstige Vermerk einzutragen. Dort ist auch die Eintragung des in § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung vorgesehenen Vermerks ersichtlich zu machen.</p> <p>(5) Die Spalte 5 ist zur Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Vermerke bestimmt einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein in den Spalten 1 bis 3 eingetragenes Recht und des Vermerks nach § 9 Abs. 3 der Grundbuchordnung, wenn die Beschränkung oder der Vermerk nach § 9 Abs. 3 der Grundbuchordnung nachträglich einzutragen ist.</p> <p>(6) In der Spalte 7 erfolgt die Löschung der in den Spalten 3 und 5 eingetragenen Vermerke.</p> <p>(7) Bei Eintragungen in den Spalten 5 und 7 ist in den Spalten 4 und 6 die laufende Nummer anzugeben, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 vermerkt ist.</p>	<p>(2) 1</p> <p>(3) 2</p> <p>(4) 3</p> <p>(5) 5</p> <p>(6) 7</p> <p>(7) 5</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1 3</p> <p>9 1</p> <p>1 3</p> <p>9 3</p> <p>9 3</p> <p>3 5</p> <p>4 6</p> <p>1</p>
<p>§ 11 Abteilung III</p> <p>(1) In der dritten Abteilung werden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden einschließlich der sich auf diese Rechte beziehenden Vormerkungen und</p>	<p>§ 11 III</p> <p>(1) 3</p>

Widersprüche eingetragen.

(2) Die Spalte 1 ist für die laufende Nummer der in dieser Abteilung erfolgenden Eintragungen bestimmt.

(3) In der Spalte 2 ist die laufende Nummer anzugeben, unter der das belastete Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen ist.

(4) Die Spalte 3 dient zur Angabe des Betrags des Rechts, bei den Rentenschulden der Ablösungssumme.

(5) In der Spalte 4 wird das Recht inhaltlich eingetragen, einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein solches Recht.

(6) In der Spalte 7 erfolgt die Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1 bis 4 vermerkten Rechte, einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein solches Recht, wenn die Beschränkung erst nachträglich eintritt.

(7) In der Spalte 10 werden die in den Spalten 3, 4 und 6, 7 eingetragenen Vermerke gelöscht.

(8) Bei Eintragungen in den Spalten 7 und 10 ist in den Spalten 5 und 8 die laufende

<p>belastenden Recht sichert, in der für die endgültige Eintragung bestimmten Abteilung und Spalte;</p> <p>c) in allen übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.</p> <p>(2) Diese Vorschriften sind bei der Eintragung eines Widerspruchs entsprechend anzuwenden.</p>	<p>c)</p> <p>(2)</p>
<p>§ 13 Vereinigung; Zuschreibung; Abschreibung</p> <p>(1) Bei der Vereinigung und der Zuschreibung von Grundstücken (§ 6 Abs. 6 Buchstabe c) sind die sich auf die beteiligten Grundstücke beziehenden Eintragungen in den Spalten 1 bis 4 rot zu unterstreichen. Das durch die Vereinigung oder Zuschreibung entstehende Grundstück ist unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen; neben dieser Nummer ist in der Spalte 2 auf die bisherigen laufenden Nummern der beteiligten Grundstücke zu verweisen, sofern sie schon auf demselben Grundbuchblatt eingetragen waren.</p> <p>(2) Bisherige Grundstücksteile (§ 6 Abs. 6 Buchstabe d) werden unter neuen laufenden Nummern eingetragen; neben diesen Nummern ist in der Spalte 2 auf die bisherige laufende Nummer des Grundstücks zu verweisen. Die Eintragungen, die sich auf das ursprüngliche Grundstück beziehen, sind in den Spalten 1 bis 4 rot zu unterstreichen.</p> <p>(3) Wird ein Grundstück ganz abgeschrieben, ist in Spalte 8 des Bestandsverzeichnisses die Nummer des Grundbuchblatts anzugeben, in das das Grundstück aufgenommen wird; ist das Blatt einem anderen Grundbuchbezirk zugeordnet, ist auch dieser anzugeben. Eintragungen in den Spalten 1 bis 6 des Bestandsverzeichnisses sowie in den drei Abteilungen, die ausschließlich das</p>	<p>§ 13</p> <p>(1) c 1 4 6 6</p> <p>2 -</p> <p>(2) 6 d 2 1 4 6</p> <p>(3) 8 1 6</p> <p>3 6 1</p>

abgeschriebene Grundstück betreffen, sind rot zu unterstreichen. In Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblatts, in das das Grundstück aufgenommen wird, ist die bisherige Buchungsstelle in entsprechender Anwendung des Satzes 1 anzugeben. Wird mit dem Grundstück ein Recht oder eine sonstige Eintragung in der zweiten oder dritten Abteilung übertragen, soll dies in der Veränderungsspalte der jeweils betroffenen Abteilung des bisherigen Blatts

<p>eine ganz oder teilweise abgeschriebene Parzelle ist rot zu unterstreichen; eine bei dem Grundstück verbleibende Restparzelle ist am Schluß neu einzutragen.</p> <p>(5) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 gelten auch für den Fall des Ausscheidens eines Grundstücks oder Grundstücksteils aus dem Grundbuch (§ 3 Abs. 3 der Grundbuchordnung).</p>	<p style="text-align: right;">3 3</p>
<p>§ 14 Veränderung bei subjektiv-dinglichen Rechten; Rötung</p> <p>(1) Wird ein Vermerk über eine Veränderung eines Rechts, das dem jeweiligen Eigentümer eines auf dem Blatt verzeichneten Grundstücks zusteht, eingetragen, so ist der frühere Vermerk in den Spalten 3 und 4 insoweit rot zu unterstreichen, als er durch den Inhalt des Veränderungsvermerks gegenstandslos wird. Ferner ist bei der bisherigen Eintragung in Spalte 1 ein Hinweis auf die laufende Nummer des Veränderungsvermerks einzutragen.</p> <p>(2) Im Falle der Abschreibung eines solchen Rechts sind in den Spalten 1 bis 6 des Bestandsverzeichnisses die Eintragungen, die sich auf dieses Recht beziehen, rot zu unterstreichen.</p>	<p>§ 14</p> <p>(1) 3 4</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>(2) 1 6</p>
<p>§ 16 Rötung bei Eigentumswechsel</p> <p>Bei der Eintragung eines neuen Eigentümers sind die Vermerke in den Spalten 1 bis 4 der ersten Abteilung, die sich auf den bisher eingetragenen Eigentümer beziehen, rot zu unterstreichen.</p>	<p>§ 16</p> <p style="text-align: right;">1</p> <p>1 4</p>
<p>§ 17 Geldbeträge in Buchstaben; Rötung in Abteilung II und III</p> <p>(1) Bei Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind die in das Grundbuch einzutragenden Geldbeträge (§ 1107, § 1115 Abs. 1, § 1190 Abs. 1, §§</p>	<p>§ 17 II III</p> <p>(1)</p> <p style="text-align: right;">1107 1115 1 1190</p>

(5) Wird eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist in der Spalte 3 der dritten Abteilung der gelöschte Teil von dem Betrag abzuschreiben. Bezieht sich diese Löschung auf einen Teilbetrag (Absatz 4), so ist der gelöschte Teil auch in Spalte 6 von dem Teilbetrag abzuschreiben.

6

4

<p>zu den Grundakten des Erbbaugrundbuchs.</p> <p>(2) Betrifft ein Schriftstück der in Absatz 1 bezeichneten Art Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchblättern desselben Grundbuchamts, so ist es zu den Grundakten eines der beteiligten Blätter zu nehmen; in den Grundakten der anderen Blätter ist auf diese Grundakten zu verweisen.</p> <p>(3) Ist ein Schriftstück der in Absatz 1 bezeichneten Art in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, welches das Grundbuch führt, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.</p> <p>(4) Bei den Grundakten ist ein in seiner Einrichtung dem Grundbuchblatt entsprechender Vordruck (Handblatt) zu verwahren, welcher eine wörtliche Wiedergabe des gesamten Inhalts des Grundbuchblatts enthält. Die mit der Führung des Grundbuchs beauftragten Beamten haben für die Übereinstimmung des Handblatts mit dem Grundbuchblatt zu sorgen.</p>	<p>(2) 1</p> <p>(3) 1</p> <p>(4)</p>
---	--------------------------------------

§ 43 Einsicht durch Notare und Behörden

(1) Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden sind befugt, das Grundbuch einzusehen und eine Abschrift zu verlangen, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

(2) Dasselbe gilt für Notare sowie für Rechtsanwälte, die im nachgewiesenen

Auftrag eines Notars das 4.47815(e)11(i)15818(u)1.32101(n)1.32101(d)1.322(-)5-4.15818(l)47682(n)1.3196



<p align="center">Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p>Art 1 Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung</p> <p>(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>	<p align="center">1</p> <p align="center">1</p> <p align="center">2</p> <p align="center">3</p>

**Art 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit;
Recht auf Leben, körperliche
Unversehrtheit, Freiheit der Person**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Frei

1(b)1.32101(e)1.3210401(e)1.3h1(b)1.32104.77687(.)6.09 Veageri)n u

<p>Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p>	
<p>Art 19 Einschränkung von Grundrechten; Grundrechtsträger; Rechtsschutz</p> <p>(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.</p> <p>(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.</p> <p>(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.</p> <p>(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>19</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>10 2</p>
<p>II. Der Bund und die Länder</p> <p>Art 20 Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht</p> <p>(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.</p> <p>(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der</p>	<p>2</p> <p>20</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.</p> <p>(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.</p> <p>(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.</p>	<p>3</p> <p>4</p>
<p>Art 34 Haftung bei Amtspflichtverletzung</p> <p>Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>34</p>
<p>Art 97 Unabhängigkeit der Richter</p> <p>(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.</p> <p>(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke</p>	<p>97</p> <p>1</p> <p>2</p>

<p>können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.</p>	
<p>Art 98 Rechtsstellung der Richter</p> <p>(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.</p> <p>(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.</p> <p>(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Die Länder können bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet.</p> <p>(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.</p>	<p>98</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>74 1 27</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>2</p>

<p>Auszug – Insolvenzordnung - InsolvenzO</p>	<p>- InsolvenzO</p>
--	----------------------------

<p>§ 106 Vormerkung</p> <p>(1) Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.</p> <p>(2) Für eine Vormerkung, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>106</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>1</p>

Rechtspflegengesetz (RPfIG)

(RPfIG)

Auszug

Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,	119	3		
	94	4		
m) Verteilungsverfahren nach § 75 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Absatz 3 des Landbeschaffungsgesetzes, § 119 Absatz 3 des Baugesetzbuchs und § 94 Absatz 4 des Bundesberggesetzes;	2.	14	19b	
2. vorbehaltlich der in den §§ 14 bis 19b dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in	a)	151	186	269
a) Kindschaftssachen und Adoptionssachen sowie entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen nach den §§ 151, 186 und 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	b)	271	340	
b) Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach den §§ 271 und 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	c)	342	1	2 2
c) Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	d)	374	375	
d) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtlichen Verfahren nach den §§ 374 und 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	e)			
e) Verfahren nach der Insolvenzordnung,	f)			
	g)	EC	1346/2000	2000 5 29 2920005 ABI EG L160 102 1985 3 8 102
		1		
		BGBl . I . S. 535		

f) (weggefallen)

g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) und nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),

h) Verfahren nach der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;

3. die in den §§ 20 bis 24a, 25 und 25a dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

a) in Verfahren nach der Zivilprozessordnung,

b) in Festsetzungsverfahren,

c) des Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren,

d) in Verfahren vor dem Patentgericht,

e) auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen,

f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe,

g) auf dem Gebiet der Familiensachen,

h) in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4. die in den §§ 29 und 31 dieses Gesetzes o, i aeggnfah()-102.662(d)1.32034(e)1.32101(n)1.32101()-4.

b (weggrfallen,,

ct TJ T*[(c)-0.2081.311(n)1.32101()-1277.28a esend2eGrirs dr

<p>Ordnungs- und Zwangsmitteln.</p>	
<p>§ 4 Umfang der Übertragung</p> <p>(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen, 2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung <ol style="list-style-type: none"> a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozessordnung oder einer Ordnungshaft nach § 890 der Zivilprozessordnung, b) einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 463 der Strafprozessordnung oder c) der Erzwingungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt. <p>(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. <p>a) 457</p> <p>890</p> <p>b) 463</p> <p>c) 97</p> <p>(3) 2 2 3</p>
<p>§ 5 Vorlage an den Richter</p> <p>(1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen ist; 2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger 	<p>§ 5</p> <p>(1)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 100 2.

<p>Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.</p> <p>(2) Der Rechtspfleger kann ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.</p> <p>(3) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.</p>	<p>(2)</p> <p>(3)</p>
<p>§ 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers</p> <p>Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.</p>	<p>§ 9</p>
<p>§ 11 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Hat der Erinnerungsführer die Frist ohne sein Verschulden nicht eingehalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Erinnerung binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Wiedereinsetzung kann</p>	<p>§ 11</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p>

nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(3) Gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirksam geworden sind und

<p>lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.</p> <p>(2) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.</p> <p>(3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>4 1 2</p>
<p>§ 292 Gesetzliche Vermutungen</p> <p>Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.</p>	<p>292</p> <p>445</p>

§ 308 Bindung an die Parteianträge

nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;	118	1	3	492	3
2.aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;	2.				
2a.[aufgehoben]	2a.				
2b.(weggefallen)	2b.				
3.aus Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;	3.				
4.aus Vollstreckungsbescheiden;	4.				
4a.aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;	4a.				
4b.aus Beschlüssen nach § 796b oder § 796c;	4b.	796b		796c	
5.aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat;	5.				
6. aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen.	6.				
(2) Soweit nach den Vorschriften der §§ 737,					

<p>743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, dass der Beteiligte in einer nach Absatz 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Recht unterworfenen Gegenstände bewilligt.</p>	<p style="text-align: right;">2 737 743 745</p> <p>2 748 2</p> <p style="text-align: center;">1 5</p>
<p>§ 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung</p> <p>Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Vorschriften der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.</p>	<p style="text-align: right;">894</p> <p style="text-align: right;">726</p> <p style="text-align: center;">730 []</p>
<p>§ 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil</p> <p>Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.</p>	<p style="text-align: right;">895</p>
<p>§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand</p> <p>Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>	<p style="text-align: right;">935</p>

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) Auszug	ZVG
§ 90 Eigentumserwerb durch Zuschlag (1) Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluss rechtskräftig aufgehoben wird. (2) Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat.	90 (1) (2)